

Anlage 2	Formblätter zur art- bzw. artengruppenbezogenen Ermittlung der Schädigungen und Störungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG	
Anlage 2.1	Artbezogene Prüfung Europäischer Laubfrosch	2
Anlage 1.2	Artbezogene Prüfung Kammolch.....	5
Anlage 2.3	Artbezogene Prüfung Kleiner Wasserfrosch.....	8
Anlage 2.4	Artbezogene Prüfung Knoblauchkröte	11
Anlage 2.5	Artbezogene Prüfung Moorfrosch	14
Anlage 2.6	Artbezogene Prüfung Springfrosch	17
Anlage 2.7	Artbezogene Prüfung Zauneidechse.....	19
Anlage 2.8	Artbezogene Prüfung Biber.....	21
Anlage 2.9	Artbezogene Prüfung Fischotter	24
Anlage 2.10	Artbezogene Prüfung Braunes Langohr.....	27
Anlage 2.11	Artbezogene Prüfung Breitflügelfledermaus	29
Anlage 2.12	Artbezogene Prüfung Fransenfledermaus	31
Anlage 2.13	Artbezogene Prüfung Großer Abendsegler	33
Anlage 2.14	Artbezogene Prüfung Mückenfledermaus.....	35
Anlage 2.15	Artbezogene Prüfung Rauhautfledermaus.....	37
Anlage 2.16	Artbezogene Prüfung Teichfledermaus	39
Anlage 2.17	Artbezogene Prüfung Wasserfledermaus	41
Anlage 2.18	Artbezogene Prüfung Zwergfledermaus.....	43
Anlage 2.19	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Bekassine	45
Anlage 2.20	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Blässhuhn/Blässralle	48
Anlage 2.21	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Brandgans	50
Anlage 2.22	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Fasan	53
Anlage 2.23	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Eisvogel	55
Anlage 2.24	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Gänsesäger	58
Anlage 2.25	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Grauammer.....	60
Anlage 2.26	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Höckerschwan	62
Anlage 2.27	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Kranich	64
Anlage 2.28	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Kiebitz	67
Anlage 2.29	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Rohrweihe	70
Anlage 2.30	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Schnatterente	73
Anlage 2.31	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Schwarzkehlchen.....	77
Anlage 2.32	Artbezogene Prüfung Brutvögel – Steinschmätzer	80
Anlage 2.33	Artbezogene Prüfung Brutvögel - Stockente	83
Anlage 2.34	Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel - Blässgans	85
Anlage 2.35	Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel - Pfeifente	88
Anlage 2.36	Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel – Spießente	91
Anlage 2.37	Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel – Zwergschnepfe	94
Anlage 2.38	Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel – Zwergsäger	97

Anlage 2.1 Artbezogene Prüfung Europäischer Laubfrosch

Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckerländer Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten.	
Gefährdungsursachen Direkte Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen, Melioration, Ackerbau und Flurbereinigung. Verlust geeigneter Laichplätze durch Verlandung, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, oft forciert durch meliorative Maßnahmen. Fischbesatz/Angelnutzung und Fischintensivzucht in den Laichgewässern. Intensive Nutzung der Landlebensräume (Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Drainage). Zunehmende Habitatisolation und -fragmentierung. Biozidanwendung, Gewässerverschmutzung und Eutrophierung. Veränderungen im Landhabitat. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Nachweis an 3 Gewässern im UR bei Erfassungen von biota; ein Nachweis in Gewässer südl. des UR während der Erfassungen von Bioplan	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Da der UR gute Habitatqualitäten aufweist und die Art in Mecklenburg-Vorpommern häufig und landesweit verbreitet ist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien und Kontrolle der Amphibienschutzzäune
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)
V _{AFB} 1.4.3	Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien (Laichzeit von Europäischen Laubfrosch von April bis Ende Mai); Schwankungen der Laichzeiten je nach Witterung, die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen
V _{AFB} 1.5	Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien: <ul style="list-style-type: none"> • entlang des geplanten Deichneubaus, • entlang von Baustraßen und Lagerplätzen, • entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

- beim Rückbau Hafendeich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes, insbesondere bei Bauarbeiten während der Dämmerung/Nacht, können Individuen vor allem während der Amphibienwanderung verletzt oder getötet werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderung innerhalb des Baufeldes sowie bei Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungszeit, können Individuen gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungs- und Laichzeit kann zur Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 1.2 Artbezogene Prüfung Kammolch

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Hinsichtlich der Laichgewässerwahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt. Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>In Mecklenburg - Vorpommern deckt sich das Verbreitungsmuster dementsprechend stark mit dem Vorkommen echter Sölle. Generell ist die Art jedoch in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Historisch hat die Zerstörung vieler Laichgewässer durch Melioration, Flurbereinigung und intensive Landwirtschaft sowie die Einschränkung der Auendynamik im Elbtal mit Sicherheit zu einer Bestandsdezimierung geführt.</p>	
Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis an sieben Gewässern während der Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Laut SDB wird der Erhaltungszustand der Population im FFH-Gebiet als ungünstig (C) bewertet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien und Kontrolle der Amphibienschutzzäune
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nachtarbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

V_{AFB} 1.4.3 Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien (Laichzeit von Kammolch von April – Mai/Juni); Schwankungen der Laichzeiten je nach Witterung, die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen

V_{AFB} 1.5 Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien:

- entlang des geplanten Deichneubaus,
- entlang von Baustraßen und Lagerplätzen,
- entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und
- beim Rückbau Hafendeich

V_{AFB} 1.6 Ausweisung von Bautabuzonen zur Minimierung von Eingriffen in sensiblen Bereichen:

- Arthabitate des Kammolchs (zwei kleine Stillgewässer südl. des UR)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes, insbesondere bei Bauarbeiten während der Dämmerung/Nacht, können Individuen vor allem während der Wanderung verletzt oder getötet werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderung innerhalb des Baufeldes sowie bei Arbeiten im oder am Gewässer können Individuen gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungs- und Laichzeit kann zur Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.3 Artbezogene Prüfung Kleiner Wasserfrosch

Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art ist weniger streng an Gewässer gebunden als der Teich- und besonders der Seefrosch. Sie unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete und überwintert oft in terrestrischen Habitaten. In der Nachbarschaft der Laichgewässer werden als Aufenthaltsorte schlammige Uferstellen, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie kleine vegetationsfreie oder -arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen bevorzugt, die sich meist in Sprungweite einer tieferen Wasserstelle befinden. Nur die Jungtiere halten sich häufiger auch an flachen Wasseransammlungen oder auf dem Trockenen auf.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern ist <i>P. lessonae</i> hauptsächlich in und an moorigen und sumpfigen Wiesen- und Waldweihern anzutreffen. Daneben werden auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer besiedelt. Die Art hat eine Vorliebe für kleinere mesotrophe, vegetationsreiche Gewässer, deren pH-Wert zu schwach sauren Bereichen tendiert. Solche Gewässer sind am ehesten in den weniger durch landwirtschaftliche Maßnahmen beeinträchtigten Räumen zu finden.	
Gefährdungsursachen Der Kleine Wasserfrosch ist ebenso wie andere Amphibienarten aufgrund seiner engen Bindung an Gewässerlebensräume in der jüngeren Vergangenheit besonders durch die Beseitigung und Beeinträchtigung dieser Lebensräume gefährdet worden. Hauptursachen der Gefährdung sind die Beseitigung von Gewässern und großflächige Entwässerung von Feuchtgebieten, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft, verbunden mit verstärktem Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, Verstärkte natürliche Sukzession infolge der Eutrophierung, Intensivierung von Fischzucht und Angelsport, Fischbesatz von Kleingewässern.	
Quelle: www.lung.mv-regierung.de	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Beobachtung und Verhör von Tieren des Wasserfroschkomplexes (Gattung <i>Pelophylax</i>) an 31 Gewässern während der Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Der UR weist jedoch sehr gute Habitatqualitäten auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)
V _{AFB} 1.4.3	Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien (Laichzeit von Kleinen Wasserfrosch von Mitte Mai – Mitte Juli); Schwankungen der Laichzeiten je nach Witterung, die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen
V _{AFB} 1.5	Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien: <ul style="list-style-type: none"> entlang des geplanten Deichneubaus,

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

- entlang von Baustraßen und Lagerplätzen,
- entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und
- beim Rückbau Hafendeich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes, insbesondere bei Bauarbeiten während der Dämmerung/Nacht, können Individuen vor allem während der Amphibienwanderung verletzt oder getötet werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderung innerhalb des Baufeldes sowie bei Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungszeit, können Individuen gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungs- und Laichzeit kann zur Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.4 Artbezogene Prüfung Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden. Gefährdungsursachen Insgesamt sind vor allem folgende Gefährdungsfaktoren wirksam: Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Laichgewässern durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten, mechanische Einwirkungen und Biozidanwendung in der Landwirtschaft, direkte Verluste durch den Straßenverkehr, Schadstoffbelastung der Laichgewässer durch Einleitungen und diffuse Einträge, Bebauung von Brach- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, Besatz der Gewässer mit Fischen, Verfüllen und Aufforstung von Sand- und Kiesabbaugebieten. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Nachweis an zwei Gewässern nordwestlich von Gothmann (Reproduktionsnachweise) während der Erfassungen durch biota Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der UR weist gute Habitatqualitäten auf. Die Knoblauchkröte ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien und Kontrolle der Amphibienschutzzäune
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)
V _{AFB} 1.4.3	Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien (Laichzeit von Knoblauchkröte von Ende März – Mitte Mai); Schwankungen der Laichzeiten je nach Witterung, die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen
V _{AFB} 1.5	Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien: <ul style="list-style-type: none"> • entlang des geplanten Deichneubaus, • entlang von Baustraßen und Lagerplätzen, • entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und • beim Rückbau Hafendeich

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes, insbesondere bei Bauarbeiten während der Dämmerung/Nacht, können Individuen vor allem während der Amphibienwanderung verletzt oder getötet werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderung innerhalb des Baufeldes sowie bei Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungszeit, können Individuen gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungs- und Laichzeit kann zur Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.5 Artbezogene Prüfung Moorfrosch

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Gewässergröße schwankt zwischen wenigen Quadratmetern und mehreren Hektar. Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder). Als Land- und Tagesverstecke nutzen die Moorfrösche gerne Binsen- und Grasbulten oder ähnliche vor Austrocknung schützende Strukturen. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, wobei ein Eingraben in lockere Substrate möglich ist. Moorfrösche bevorzugen dazu vor allem lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht (Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Laub- und Mischwälder). Daneben werden überwinternde Tiere auch in Dränrohren, in Kellern oder in Bunkern außerhalb von Gebäuden angetroffen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern fehlt <i>R. arvalis</i> lediglich in der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) weitgehend. Gefährdungsursachen Die größte Gefährdung geht von der Zerstörung oder negativen Veränderung der Laichgewässer aus. In der Vergangenheit sind so durch die Hydromelioration zahlreiche Lebensräume der Art verloren gegangen. Andererseits ist <i>R. arvalis</i> aber auch in der Lage, rasch neu entstandene Gewässer (z. B. bei Polderrenaturierungen) in hohen Individuenzahlen zu besiedeln.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Fortpflanzungsnachweise an vier Gewässern (3 Stillgewässer mit Kleingewässercharakter u. sonniger vegetationsreicher Nebengraben) während der Erfassungen von Bioplan; Nachweis an sechs Gewässern während der Erfassungen durch biota Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der UR weist gute Habitatqualitäten auf. Der Moorfrosch ist in Mecklenburg-Vorpommern landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien und Kontrolle der Amphibienschutzzäune
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)
V _{AFB} 1.4.3	Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien (Laichzeit von Moorfrosch von März – April); Schwankungen der Laichzeiten je nach Witterung, die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen
V _{AFB} 1.5	Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien: <ul style="list-style-type: none"> • entlang des geplanten Deichneubaus, • entlang von Baustraßen und Lagerplätzen,

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

- entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und
- beim Rückbau Hafendeich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes, insbesondere bei Bauarbeiten während der Dämmerung/Nacht, können Individuen vor allem während der Amphibienwanderung verletzt oder getötet werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderung innerhalb des Baufeldes sowie bei Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungszeit, können Individuen gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungs- und Laichzeit kann zur Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.6 Artbezogene Prüfung Springfrosch

Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der ideale Lebensraum für den Springfrosch sind lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen werden. Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die nördlichsten deutschen Vorkommen befinden sich auf der Insel Rügen und der Halbinsel Darß. Ansonsten kommt die Art in Mecklenburg-Vorpommern auch im Gebiet der Mecklenburgischen Schweiz vor. Deutschland und insbesondere Mecklenburg-Vorpommern ist für Areal-Vorposten der Art in besonderem Maße verantwortlich, da die hier besiedelten drei Teilareale durch geografische Barrieren vom Hauptverbreitungsgebiet dauerhaft isoliert sind. Gefährdungsursachen Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Gewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften gefährden die Bestände des Springfrosches. Quelle: www.lung.mv-regierung.de	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Ein Nachweis laut Managementplan; aufgrund der Lebensraumsprüche potenzielles Vorkommen im UR zu erwarten Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Der UR weist jedoch gute Habitatqualitäten auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Amphibien und Kontrolle der Amphibienschutzzäune
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien). Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)
V _{AFB} 1.4.3	Bauzeitenbeschränkung: Arbeiten im Gewässer außerhalb der Laichzeiten von Amphibien (Laichzeit von Springfrosch von März – April), Schwankungen der Laichzeiten je nach Witterung, die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten sind dementsprechend anzupassen
V _{AFB} 1.5	Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien: <ul style="list-style-type: none"> • entlang des geplanten Deichneubaus, • entlang von Baustraßen und Lagerplätzen, • entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und beim Rückbau Hafendeich

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes, insbesondere bei Bauarbeiten während der Dämmerung/Nacht, können Individuen vor allem während der Amphibienwanderung verletzt oder getötet werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bei Bauarbeiten während der Amphibienwanderung innerhalb des Baufeldes sowie bei Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungszeit, können Individuen gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Arbeiten im oder am Gewässer während der Paarungs- und Laichzeit kann zur Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.7 Artbezogene Prüfung Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Primär ist die Art als Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde. Anthropogene Landschaftsveränderungen wie z. B. Abholzungen von Wäldern und extensive Landwirtschaft wirkten sich im Mittelalter und in der Neuzeit positiv auf die Ausbreitung der Art aus. In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). Die Ausdehnung der Intergradationszone beider Formen ist aktuell nicht untersucht. Gefährdungsursachen Als Gefährdungsursachen und -verursacher werden genannt: Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten, Großflächenwirtschaft, Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung, Nutzungsänderungen wie Auflassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten, Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch Einsatz von Bioziden, Verlust halboffener Biotope durch Sukzession, Verluste durch streunende Hauskatzen. Einsatz von Herbiziden und Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Vorhandensein von geeigneten Habitaten im UR (strukturierte offene und trockene Standorte, u.a. Flugsande und Gehölzstrukturen) laut Bioplan, jedoch pessimale Habitatbedingen für Reptilien im UR aufgrund des Grünlandcharakters und der Vielzahl von Feuchtkomplexen gegeben laut biota Vorhandensein von Zauneidechsen im UR potenziell möglich Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die Zauneidechse ist aber Mecklenburg-Vorpommern häufig und landesweit verbreitet. Laut Gutachten von biota weist das UR aufgrund des Grünlandcharakters und der Vielzahl von Feuchtkomplexen eher pessimale Habitatbedingungen auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Prüfung des Baubereichs auf das Vorhandensein von Reptilien und Kontrolle der Amphibienschutzzäune V _{AFB} 1.3 Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. (Schutz von Fischotter, Biber, Amphibien und Reptilien) V _{AFB} 1.5 Abschnittsweises Aufstellen von mobilen Amphibienschutzzäunen innerhalb des Untersuchungsraumes zum Schutz der Amphibien und Reptilien: <ul style="list-style-type: none"> • entlang des geplanten Deichneubaus, • entlang von Baustraßen und Lagerplätzen, • entlang des zu erhöhenden Elbedeichs Mahnkenwerder und 	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<ul style="list-style-type: none">• beim Rückbau Hafendeich
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Bei Vorhandensein von Individuen innerhalb des Baufeldes können Individuen verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Bei Bauaktivitäten können Individuen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden. Eine erhebliche Störung ist auszuschließen, da es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.</p> <p>Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Baufeldes können beschädigt und zerstört werden.</p> <p>Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Anlage 2.8 Artbezogene Prüfung Biber

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Aus solchen optimal ausgestatteten Habitaten sind bis zu 100 Jahre durchgehend besetzte Reviere bekannt. Biber nutzen aber auch Seen und kleinere Fließgewässer und meiden selbst Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche nicht. Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen und Kanälen regulierend nachhilft. Schließlich sind grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer günstig für Biberansiedlungen. Die Tiere besetzen feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1–5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben. Dort wird ein etwa 20 m (max. bis 300 m) breiter Uferstreifen genutzt. Dabei werden optimale Habitats, wie sie z.B. an der mittleren Elbe und der Peene bestehen, nahezu lückenlos besiedelt.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die derzeitige Verbreitung des Bibers in Mecklenburg-Vorpommern resultiert vor allem aus Wiederansiedlungsprogrammen an der Peene (1970–73) und Warnow (1990/93). Zusätzlich ist die Art auf natürlichem Weg aus angrenzenden brandenburgischen Vorkommen an Havel und Elbe nach Mecklenburg-Vorpommern eingewandert. Derzeit gibt es im Land vier disjunkte Teilpopulationen der Art. Der Biber breitet sich auch aktuell stetig und zügig im Lande aus.</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Hauptursache für das großräumige und fast vollständige Aussterben der Art war die direkte Verfolgung durch den Menschen. Später kam die großräumige Zerstörung des Lebensraums hinzu, so der Gewässerausbau, der u.a. zur erheblichen Reduzierung der Uferlinie und -strukturen führte. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer wurde nach und nach aufgehoben und damit der Biotopverbund zerstört. Die Nutzungsänderung der einstigen Auen hatten neben Lebensraumverlust auch drastische Änderungen der Gewässerdynamik (Hochwasserereignisse) mit negativen Auswirkungen für den Biber zur Folge. Wie die Geschichte der fast vollständigen Ausrottung und der nachfolgenden Wiedereroberung ehemaliger Lebensräume durch den Biber gezeigt hat, gewährleistet nur eine positive Einstellung des Menschen gegenüber dem Biber das Überleben und die Ausbreitungschancen der Art. Zwar beeinflusst die gezielte anthropogene Nachstellung heute die Bestandentwicklung nicht mehr wesentlich, aber Konflikte durch Überschneidung mit Nutzungsansprüchen können zur Vergrämung der Tiere, zur Zerstörung ihrer Baue und auch zur gezielten oder zufälligen Tötung (z.B. Straßenverkehr) führen</p> <p>Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Sude nördlich des Sudeabschlussbauwerkes (Biberburg, mehrere Fraßspuren, ein Fraßplatz); mittlere Sude auf Höhe des alten Aussichtsturmes (aktive Biberburg, mehrere frische Fraßspuren an Weiden und anderen Gehölzen); Sude zwischen Mahnkenwerder und Soltow (Biberburg, die aufgrund frischer Fraßspuren im Herbst 2020 als besetzt eingestuft wurde</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Laut SDB wird der Erhaltungszustand der Population im FFH-Gebiet als ungünstig (C) bewertet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2 Prüfung des unmittelbaren Baubereichs auf das Vorhandensein von Biberbauen bei Baubeginn	

Biber (*Castor fiber*)

V_{AFB} 1.3 Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer

V_{AFB} 1.6 Ausweisung von Bautabuzonen zur Minimierung von Eingriffen in sensiblen Bereichen:

- Arthabitate von Biber (Elbe, Sude, Schacksgraben),

Im Falle eines mit Jungtieren besetzten Biberbaus ist als schützenswerter Bereich ein Radius von 100 m anzusehen

CE_{AFB} 2 Erweiterung der Habitatflächen am Schacksgraben für Biber und Fischotter

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Biberhabitate entlang der Elbe und Sude sowie Teilbereiche des Schacksgrabens ist eine enge räumliche Bindung des Bibers innerhalb des UR gegeben. Bau- und anlagebedingt werden marginal Flächen von Biberhabitaten (bei Querung Schacksgraben, Neubau Sude Hochwassersperrwerk) beansprucht, für die jedoch keine nachhaltigen Negativ-Effekte zu prognostizieren sind. Es ist potenziell möglich, dass Individuen während der Bauzeit verletzt oder getötet werden. Nach derzeitigem Wissensstand erfolgt kein Eingriff in Kernhabitate (Biberbaue).

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen für den Biber hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Biberhabitate entlang der Elbe und Sude sowie Teilbereiche des Schacksgrabens ist eine enge räumliche Bindung des Bibers innerhalb des UR gegeben. Während der Bauzeit sind Lärm-, Licht-, Staub-, Abgasemissionen sowie Bewegungsunruhen zu erwarten, die den Biber während der Wanderung beeinträchtigen können. Bau- und anlagebedingt werden marginal Flächen von Biberhabitaten (bei Querung Schacksgraben, Neubau Sude Hochwassersperrwerk) beansprucht, für die jedoch keine nachhaltigen Negativ-Effekte zu prognostizieren sind. Nach derzeitigem Wissensstand erfolgt kein Eingriff in Kernhabitate (Biberbaue). Ein Meidungsverhalten ist möglich, aber auf Grund der beim Biber zunehmend feststellbaren hohen Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen als unwahrscheinlich bzw. geringfügig anzusehen. Ausweichmöglichkeiten sind gegeben. Temporäre stoffliche Einwirkungen (z.B. Gewässertrübungen) können zu einer temporären Verschlechterung des Lebensraumes für die Art führen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, den Verbotstatbestand für den Biber hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Biber (*Castor fiber*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.9 Artbezogene Prüfung Fischotter

Fischotter (Lutra Lutra)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Fischotter ist eine semiaquatische Art, d.h. die Art kann an Land als auch im Wasser leben. Er besiedelt alle Lebensräume die von Wasser beeinflusst sind (Meeresküste, alle Arten von Fließ- und Standgewässern, Moor- und Sumpfflächen mit offenen Wasserflächen). Als Lebensraum bevorzugt er vielfältig strukturierte Ufer von Gewässern, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Bei den teilweise sehr ausgedehnten Wanderungen bewegen sich die Tiere meist in bzw. entlang der Gewässer. Es sind Wanderungen von mehreren Kilometern über Land bekannt. Die Größe der Reviere wird vor allem durch die Strukturierung des Gebietes und ein ausreichendes, ganzjähriges Nahrungsangebot beeinflusst und kann von wenigen 100 ha bis zu mehreren 1.000 ha reichen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Fischotter noch flächendeckend vor. Bei der Verbreitungskartierung 2004/2005 wurden besondere Konzentrationen der Nachweisdichte pro TK 25-Blatt im Zentrum des Landes in den Einzugsgebieten von Warnow und Peene sowie der Region um die Mecklenburgische Seenplatte ermittelt. Geringere Nachweishäufigkeiten sind an den Grenzen des Landes zu verzeichnen, wie z.B. in der Küstenregion (Ausnahme: die Insel Usedom), im Uecker-Randow-Gebiet sowie im Grenzbereich zu Schleswig-Holstein. Gefährdungsursachen Heute werden für die europaweite Abnahme vor allem die fortlaufende Beeinträchtigung, Zerschneidung und Zerstörung von noch großräumig naturnahen und miteinander vernetzten Landschaftsteilen sowie der Einfluss von Umweltschadstoffen als Hauptgefährdungsursache verantwortlich gemacht. Im Einzelnen können folgende Ursachen angeführt werden: Straßenverkehrstopfer infolge des nach 1990 stark gestiegenen Verkehrsaufkommens, Verenden in Fischreusen, Eutrophierung der Gewässerlebensräume und Einfluss von Umweltschadstoffen, wie beispielsweise Chlororganische Verbindungen (PCB) und Schwermetalle (Quecksilber), technischer Gewässerausbau wie Uferbefestigung, Wehre, Komplexbauwerke Brücke/Wehr, Verrohrungen von Fließgewässern u.a., Entwässerung von Feuchtgebieten, erhöhtes Störungspotenzial durch touristische Erschließung von Gewässern einschließlich der Uferzonen. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Spuren entlang der Sude auf Höhe des Sudeabschlussbauwerkes sowie Höhe Mahnkenwerder; frische Lösungen sowie eine Markierung der Art im Bereich der Brücke an der Alten Boize südlich von Boizenburg/Elbe; Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im UR nicht auszuschließen Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Laut SDB wird der Erhaltungszustand der Population im FFH-Gebiet als ungünstig (C) bewertet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.3	Freihalten/Sicherung von Migrationswegen durch das Absichern von Baugruben und Einrichten von Ausstiegshilfen etc. Wahrung nächtlicher Passierbarkeit - nächtliches Freihalten des Gewässerrandes von Baumaterial/-maschinen, Verhinderung Fallenwirkung der Baugruben im Gewässer
V _{AFB} 1.4.1	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nachtarbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)
V _{AFB} 1.6	Ausweisung von Bautabuzonen zur Minimierung von Eingriffen in sensiblen Bereichen:

Fischotter (*Lutra lutra*)

- Arthabitate des Fischotters (Elbe, Sude, Schacksgraben)

CEFAFB 2 Erweiterung der Habitatflächen am Schacksgraben für Biber und Fischotter

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Fischotterhabitate entlang der Elbe und Sude sowie Teilbereiche des Schacksgrabens ist eine enge räumliche Bindung des Fischotters innerhalb des UR gegeben. Bau- und anlagebedingt werden marginal Flächen von Fischotterhabitaten (bei Querung Schacksgraben, Neubau Sude Hochwassersperrwerk) beansprucht, für die jedoch keine nachhaltigen Negativ-Effekte zu prognostizieren sind. Bei Bauaktivitäten während der Dämmerung und bei Nacht, kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Es ist potenziell möglich, dass Individuen verletzt oder getötet werden. Ein Meidungsverhalten des Fischotters ist möglich. Er ist allerdings auch in der Lage ggf. auszuweichen, daher entsteht keine strikte Barrierewirkung durch den Baustellenbereich. Die Art ist zudem nachtaktiv und kann auch außerhalb der Bauzeiten wandern und auf Nahrungssuche gehen.

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen für den Fischotter hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Lärm-, Licht-, Staub-, Abgasemissionen sowie Bewegungsunruhen durch die enge räumliche Lage des Baugeschehens zum Fischotterhabitat zu erwarten. Ein Meidungsverhalten ist möglich. Es handelt sich hierbei jedoch um temporäre und lokal begrenzte Störungen am Tag, die weniger gravierend wirken. Der Fischotter ist auch in der Lage ggf. auszuweichen, daher entsteht keine strikte Barrierewirkung durch den Baustellenbereich. Die Art ist zudem nachtaktiv und kann auch außerhalb der Bauzeiten wandern und auf Nahrungssuche gehen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, den Verbotstatbestand für den Fischotter hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Fischotter (Lutra Lutra)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weder bauzeitlich noch anlagebedingt beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.10 Artbezogene Prüfung Braunes Langohr

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Braune Langohr besiedelt das Tiefland und Mittelgebirgsregionen. Es meidet dabei nur ausgesprochen waldarme Gebiete. Entsprechend liegen Jagdgebiete im Wald, aber auch Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Parks und Gärten werden genutzt. <i>P. auritus</i> kommt in einem breiten Spektrum von Waldtypen vor, von Buchenbeständen, Nadelmischwäldern bis hin zu Fichtenforsten. Mehrschichtige Laubwälder werden jedoch bevorzugt. In Kiefernforsten im Tiefland scheint die Art eher selten zu sein. Der Aktionsraum eines Tieres kann in Abhängigkeit vom Struktur- und Nahrungsangebot zwischen 1 und 40 ha groß sein. Die meiste Zeit verbringen die Tiere jedoch im 500 m-Umkreis um das Quartier. Jagdgebiete sind überwiegend bis 4 ha, selten bis 11 ha groß, die Kernjagdgebiete sind in der Regel kleiner als 1 ha. Die individuellen Jagdgebiete überlappen offenbar wenig und auch Wochenstubenkolonien scheinen exklusive Territorien zu haben. Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere gewählt. Neben Baumhöhlen werden alle Spalträume z. B. hinter abstehender Borke genutzt. Der Eingang ins Quartier kann hinter Zweigen oder Vegetation versteckt sein. Häufig werden auch Nist- und Fledermauskästen angenommen. Auf Dachböden verstecken sich die Tiere oft in Balkenkehlen oder Zapfenlöchern, bei Temperaturen über 40° C hängen sie jedoch frei. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Deutschland sind Wochenstuben aus allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorzukommen scheint als in den waldreicheren Mittelgebirgsregionen. Gefährdungsursachen Gefährdung durch Vergiftung durch Kontakt mit Holzschutzmitteln mit zumindest regional sehr starken Bestandsabnahmen, Quartierverlust durch intensive forstliche Nutzung, Quartierverlust durch Dachstuhl-sanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen, Verlust von Jagdlebensräumen durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich, Kollision mit Fahrzeugen auf Grund des langsamen und niedrigen Fluges, Verlust von unterirdischen Winterquartieren durch Abbruch, Verfall, Verschluss oder Umnutzung. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden; Nutzung des UR als Jagdhabitat Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Das Braune Langohr ist in Mecklenburg-Vorpommern aber landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden Höhlenbäume nicht gefällt. Die Beschädigung und Zerstörung von Fledermausquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.11 Artbezogene Prüfung Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen E. serotinus besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist kaum auf Wald angewiesen. Die Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen, z. B. Grünlandflächen mit randlichen Baumreihen, die Windschutz bieten. Die Tiere fliegen in ca. 10-15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu ihren regelmäßigen Jagdgebieten. Ein Individuum besucht 2–10 verschiedene Teiljagdgebiete, die innerhalb eines Radius von durchschnittlich 6,5 km (maximal 12 km), bei säugenden Weibchen 4,5 km um das Quartier liegen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Norddeutschland ist die Breitflügelfledermaus nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Die Hauptvorkommen sind im Flachland, im Gebirge kommt die Art nur bis etwa 1000 m ü. NN vor. Gefährdungsursachen Die mangelnde Berücksichtigung bei Gebäudesanierungen stellt den bedeutendsten Gefährdungsfaktor dar, weil sie in der Summe zu Bestandsrückgängen führen können. Weitere Gefährdungsursachen sind: Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte, Kollision mit dem Straßenverkehr, unsachgemäße Verwendung von Holschutzmitteln, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen und durch Maßnahmen gegen Parasiten des Weideviehs, Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Nutzung des UR als Jagdhabitat	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die Breitflügelfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern aber landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Art ist gebäudebewohnend. Während der Erfassungen am Sude-Abschlussbauwerk konnten keine Kotnachweise und Hinweise einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Das Sude-Abschlussbauwerk bleibt bestehen. Es erfolgt kein Rückbau des Gebäudes. Das Schöpfwerk am Hafendeich Boizenburg ist für Fledermäuse ungeeignet.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.12 Artbezogene Prüfung Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Fransenfledermaus nutzt verschiedene Lebensräume, in Mittel- und Nordeuropa vorwiegend Wälder von den Tieflagen bis zur Baumgrenze im Gebirge. Es werden nahezu alle Waldtypen von Buchen- und Eichenwäldern bis hin zu reichen Nadelwäldern besiedelt. Im Sommer wählen Fransenfledermäuse ihre Quartiere sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Im Münsterland wurden etliche Wochenstuben in Viehställen gefunden. Im Laufe eines Sommers kann ein Wochenstubenverband eine Vielzahl von Quartieren in einem Gebiet von bis zu 2 km ² nutzen. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Deutschland kommt die Fransenfledermaus in allen Bundesländern vor. Wochenstuben sind in den meisten Gebieten jedoch selten. In Mecklenburg-Vorpommern sind Art-Vorkommen häufig nur durch Winterfunde dokumentiert. Gefährdungsursachen Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen fehlt in vielen Waldgebieten ein reiches Quartierangebot. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (ein Risikofaktor besteht offensichtlich in der Bevorzugung bestimmter Winterquartiere, in denen sich die Tiere aus einem größeren Einzugsbereich konzentrieren). Fransenfledermäuse werden auf Grund der Art ihres Beuteerwerbs neben dem Braunen Langohr am häufigsten an Fliegenfängern klebend gefunden. Quelle: www.lung.mv-regierung.de	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden; Nutzung des UR als Jagdhabitat Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die Fransenfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern aber landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nachtarbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden Höhlenbäume nicht gefällt. Die Beschädigung und Zerstörung von Fledermausquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.13 Artbezogene Prüfung Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Große Abendsegler nutzt ein breites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Landschaftstypen genutzt, wobei Nadelwaldgebiete unterproportional, Gewässer und Auwälder bei Verfügbarkeit überproportional häufig aufgesucht werden. Jagdflüge können in bis zu 2,5 km vom Quartier entfernte Gebiete führen, Einzeltiere suchen jedoch auch bis zu 26 km entfernte Räume auf. Bei hoher Insektdichte können relativ kleine Gebiete regelmäßig abgeflogen werden, häufig gibt es jedoch keine definierten Jagdgebiete, die Tiere scheinen mehr oder weniger umherzuschweifen. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Besonders häufig werden Buchen aufgesucht, bevorzugt in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen.</p>	
<p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein) zu finden aber auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Im übrigen Deutschland sind Wochenstuben sehr selten. Die Art wird mit Blick auf die geografisch starke Konzentration der Wochenstuben in Norddeutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten gerechnet. Aufgrund neuerer Wochenstubenfunde und wegen des bundesweiten Sommervorkommens der Männchen muss diese Einschätzung aber überprüft werden. Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aus der geografischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population.</p>	
<p>Gefährdungsursachen</p> <p>Die Art unterliegt Risikofaktoren durch die Abhängigkeit der Wochenstubenkolonien von höhlenreichen Baumbeständen, die extreme Philopatrie der Weibchen und die spezifische Überwinterungsstrategie. Wenn eine Wochenstubenkolonie vernichtet oder vertrieben wurde, dann kann es sehr lange dauern, bis ihr Quartiergebiet wiederbesiedelt ist, denn dies erscheint nur im Zuge eines entsprechenden Anwachsens und Aufspaltens einer Nachbarkolonie möglich. Hohe Winterverluste können eintreten, wenn zu kleine Gruppen oder ungeeignete Quartiere durchfrieren, Quartierbäume gefällt werden oder Überwinterungsgesellschaften in ihrem Quartier eingeschlossen werden. In den 1990er Jahren wurden auch hohe Schadstoffbelastungen als relevanter Gefährdungsfaktor für die Art festgestellt.</p>	
Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden; Nutzung des UR als Jagdhabitat	
<p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Der Große Abendsegler ist in Mecklenburg-Vorpommern aber landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>V_{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren)</p> <p>V_{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nachtarbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)</p>	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.
Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.
Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden Höhlenbäume nicht gefällt. Die Beschädigung und Zerstörung von Fledermausquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.14 Artbezogene Prüfung Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art scheint stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein als die Zwergfledermaus. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter, z. B. Vegetationskanten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Wochenstuben der Mückenfledermaus sind häufig deutlich individuenreicher als bei der Zwergfledermaus: auf Usedom konnten inklusive Jungtiere über 1500 Tiere gezählt werden. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Eine flächige Verbreitung zeichnet sich für Deutschland ab. In Mecklenburg-Vorpommern sind ebenfalls zahlreiche Vorkommen bekannt. Gefährdungsursachen Nach bisherigem Kenntnisstand dürfte die Mückenfledermaus auf Grund ihrer Bevorzugung von Au- und Feuchtwäldern bzw. Wäldern in Gewässernähe und der großen an Gebäuden befindlichen Quartiere anfällig für Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft und bei Sanierungsarbeiten in Siedlungen sein. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden; Nutzung des UR als Jagdhabitat Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die Mückenfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern aber landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden Höhlenbäume nicht gefällt. Die Beschädigung und Zerstörung von Fledermausquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.15 Artbezogene Prüfung Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Rauhautfledermaus ist in reich strukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwäldern, feuchte Niederungswäldern, aber auch Nadelwäldern und Parklandschaften zu finden. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern und an Waldrändern, häufig an Gewässern, ihre Größe beträgt durchschnittlich 18 ha. In Mecklenburg-Vorpommern wiesen 4 Jagdgebiete einer Wochenstubenkolonie eine Gesamtfläche von 5,8 km ² auf. Rauhautfledermäuse haben sommerliche Aktionsräume von 10–22 km ² . Die einzelnen Jagdgebiete können bis zu 6,5 km weit vom Quartier entfernt sein. Für Kolonien wird ein gemeinsamer Aktionsraum von etwa 80 km ² geschätzt. Als Quartiere werden Baumhöhlen und Stammrisse bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an walddahen Gebäuden angenommen und solitäre Männchen treten auch in anderen Lebensraumtypen auf.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Wochenstuben sind in Deutschland weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern beschränkt. Deutschland hat eine besondere Verantwortung für die Erhaltung ungehinderter Zugwege sowie geeigneter Paarungs- und Überwinterungsgebiete (Jagdhabitats und Quartiere), Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben zudem eine besondere Verantwortung zur Erhaltung der Reproduktionsgebiete.	
Gefährdungsursachen Quartierzerstörungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft, Zerschneidungen (z. B. durch Windkraftanlagen und Straßen) in den Durchzugsgebieten (weite saisonale Wanderungen und Konzentration der Wanderwege) mit möglicherweise überregionalen Auswirkungen auf Populationen. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden; Nutzung des UR als Jagdhabitat	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die Rauhautfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern aber landesweit verbreitet, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden Höhlenbäume nicht gefällt. Die Beschädigung und Zerstörung von Fledermausquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.16 Artbezogene Prüfung Teichfledermaus

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wochenstuben und Männchenkolonien wurden bisher in Deutschland ausschließlich in bzw. an Gebäuden gefunden, einzelne Tiere wählen jedoch auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier. Als Hangplätze von Wochenstubenkolonien wurden Firstbalken im Dachraum und Spalten an Stall- und Wohngebäuden festgestellt. Baumhöhlen und Nistkästen in der Nähe von Wasserflächen dienen vor allem als Paarungsquartiere. Als Winterquartiere, in denen die Tiere oft einzeln frei an der Wand oder Decke hängen, werden ausschließlich frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Einzelnachweise der Teichfledermaus sind auch aus Winterquartieren in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Deutschland wurden bisher einzelne Wochenstuben in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg gefunden. Die Teichfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten. Auf Grund ihrer isolierten Vorkommen und relativ geringer Populationsdichte ist die Teichfledermaus eine stark gefährdete Art. Daraus und auf Grund der Lage Mecklenburg-Vorpommerns im Zentrum der nordwestpaläarktischen Population erwächst eine besondere Verantwortung für die Art zur Verhinderung von Verbreitungslücken. Gefährdungsursachen Als Ursachen für einen drastischen Bestandseinbruch in den 1970er Jahren werden nach SCHMIDT eine sehr hohe Pestizidbelastung und der Verschluss von Koloniestandorten angenommen. Als aktuellen Gefährdungsursachen sind anzuführen: Gebäudesanierungen und Abbrüche ohne Berücksichtigung von Vorkommen, Zerstörung gewässernaher Baumquartiere durch forstwirtschaftliche (Einschlag) und Verkehrssicherungsmaßnahmen, Pestizidbelastungen und Zerschneidungswirkungen durch den Verbau von traditionellen Flugstraßen. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden (bevorzugte Nutzung jedoch in Gebäuden); Nutzung des UR als Jagdhabitat Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden keine Höhlenbäume gefällt. Die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden. Während der Erfassungen am Sude-Abschlussbauwerk konnten keine Kotnachweise und Hinweise einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Das Sude-Abschlussbauwerk bleibt bestehen. Es erfolgt kein Rückbau des Gebäudes. Das Schöpfwerk am Hafendeich Boizenburg ist für Fledermäuse ungeeignet.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.17 Artbezogene Prüfung Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Wasserfledermaus nutzt als Wochenstubenquartiere überwiegend Baumhöhlen. Die meisten Quartiere wurden im Stammbereich von Laubbäumen gefunden. Bevorzugt werden alte, nach oben ausgefaulte Spechthöhlen in vitalen Bäumen. Aber auch Stammrisse, Spalten, Astlöcher und Fledermauskästen werden bezogen. Randständig gelegene Bäume werden häufiger genutzt. Es gibt nur einzelne Nachweise von Wochenstuben in unterirdischen Quartieren. Wochenstuben umfassen i. d. R. 20-50 Weibchen, in Gebäudequartieren ausnahmsweise bis zu 600 Tiere. Ein Wochenstubenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40 Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander auf Flächen von bis zu 5,3 km ² verteilt sind. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern sind Art-Vorkommen häufig nur durch Winterfunde dokumentiert. Gefährdungsursachen Fällung von Quartierbäumen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen bzw. im Zuge von Verkehrswegesicherung im Siedlungsbereich und an Gewässern, häufige Störungen, Verschluss der Einflugmöglichkeiten, Umnutzung, Verfall oder Abriss von Winterquartieren, häufige Kollision mit dem Straßenverkehr bei der Kreuzung von Verkehrswegen auf Grund der ausdauernden Nutzung von Flugstraßen, Zerschneidung durch breit ausgebaute und stark befahrene Straßen. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden; Nutzung des UR als Jagdhabitat Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _{AFB} 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden Höhlenbäume nicht gefällt. Die Beschädigung und Zerstörung von Fledermausquartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.18 Artbezogene Prüfung Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, von ländlichen Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten. Wenn vorhanden, werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt. Quartiere finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen häufig in oder an Gebäuden. Die Zwergfledermaus kann mit allen anderen Gebäude bewohnenden Fledermausarten vergesellschaftet sein. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Wochenstubengesellschaften nutzen i. d. R. einen Verbund von Quartieren, in denen die Kolonietiere in Gruppen mit ständig wechselnden Zusammensetzungen überlagern. Eine Vielzahl von Einzelfunden deutet darauf hin, dass Winterquartiere ebenfalls nicht selten an Gebäuden liegen. Daneben sind in Deutschland einige große Winterquartiere (Massenquartiere) bekannt, darunter in Mecklenburg-Vorpommern die Bartholomäus-Kirche in Demmin. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die Zwergfledermaus zählt zu den in Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern nicht seltenen und allgemein verbreiteten Arten. Gefährdungsursachen Vergiftungen durch die Akkumulation von Pestiziden waren in den 1970er und 1980er Jahren ein bedeutender Gefährdungsfaktor. Die Pestizidanwendung in Land- und Forstwirtschaft hat diesen Stellenwert heute nicht mehr, verringert aber weiterhin die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse. Weitere Gefährdungsursachen sind: Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, Verschluss von potenziellen Quartieren, Kollisionen im Straßenverkehr, Fledermausschlag durch Windkraftanlagen Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Potenzielle Quartiere in Bäumen mit Höhlen und Spalten im vorhanden (bevorzugte Nutzung jedoch in Gebäuden); Nutzung des UR als Jagdhabitat Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu eine hinreichende Datengrundlage fehlt. Die Zwergfledermaus zählt aber in Mecklenburg-Vorpommern zu den häufigen und landesweit verbreiteten Fledermausarten, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden kann.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _A FB 1.2 ökologische Baubegleitung: Kontrolle der zu fällenden Bäume im Rahmen der Baufeldfreimachung (Klärung von potentiellen Fledermausquartieren) V _A FB 1.4.1 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Nacharbeit (1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. 1 Stunde nach Sonnenuntergang) für den Schutz dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Fischotter, Fledermäuse, Amphibien)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der UR wird als Jagdhabitat genutzt. Bei Arbeiten in der Morgen- oder Abenddämmerung kann es zu Störungen für die nachtaktive Art kommen.

Die bauzeitlichen Störungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche problemlos möglich. Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Grundcharakter der Waldbereiche als Jagdgebiet bleibt erhalten.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Nach derzeitigem Wissenstand werden keine Höhlenbäume gefällt. Die Art bevorzugt Quartiere in Gebäuden. Während der Erfassungen am Sude-Abschlussbauwerk konnten keine Kotnachweise und Hinweise einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt werden. Das Sude-Abschlussbauwerk bleibt bestehen. Es erfolgt kein Rückbau des Gebäudes. Das Schöpfwerk am Hafendeich Boizenburg ist für Fledermäuse ungeeignet.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.19 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Bekassine

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Bekassine lebt in Feuchtwiesen und Mooren mit deckungsreicher Vegetation und in Verlandungszonen von Teichen und Seen. Auf dem Zug kann man sie auch an kleinen Wasserstellen, Gräben und in vernässten Wiesen rastend oder dort auch überwiegend beobachten.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Noch während der Kartierung 1978-82 war die Bekassine im Land weit verbreitet und wies eine hohe Stetigkeit auf. Lücken waren, aufgrund fehlender Habitats, im Küstengebiet, im Rückland der Seenplatte, im nordöstlichen Flachland sowie insbesondere im Südwestlichen Vorland der Seenplatte erkennbar. Es wurde aber bereits auf den Rückgang hingewiesen, da zahlreiche Brutplätze trockengelegt wurden. Mit der Kartierung 1994-98 wurde bereits ein flächiger Rückgang der Verbreitung um nahezu 40 % dokumentiert. Dieser Rückgang setzte sich in den Folgejahren weiter fort, sodass von den Kartierungsperioden 1994-98 zu 2005-2009 der Rückgang in der Fläche um ein weiteres Drittel festzustellen ist.	
Gefährdungsursachen	
Durch die großflächigen Meliorationen in den vergangenen Jahrzehnten erfolgt die Beseitigung zahlreicher Brutgebiete. Diese Grundwasserabsenkungen wirken auch heute noch nach, sodass sukzessive in den letzten Jahren weitere Brutgebiete verloren gingen. Hinzu kommt die Änderung der Bewirtschaftung der Grünlandstandorte, sodass selbst potentielle Habitats keine geeigneten Brutplätze mehr bieten. Einzige geeignete Schutzmaßnahmen sind angepasste Grünlandnutzungen auf Niedermoorstandorten mit hohen Grundwasserständen.	
<i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis als Rastvogel während der Erfassungen 2017 durch Bioplan, Nachweis als Brut-, Zug- und Rastvogel während der Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der nur mäßigen Anzahl an Nachweisen nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle der Offenlandbereiche z.B. Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen:
	<ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Gilde: Bodenbrüter

- BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit
- BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten

Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.

- V_{AFB} 1.7.3 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Bekassine mind. 50 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
- V_{AFB} 1.9 Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen zur Aufwertung von Brutplätzen, insbesondere von Brach- und Watvögeln
- CE_{AFB} 1 Teilrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg; damit Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Erschütterungen, Lärm, Staub, optische Reize, Bewegungsunruhen innerhalb des UR zu erwarten. Bei der sehr störungsempfindlichen Art Bekassine können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu veränderten Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können, insbesondere während der Brutzeit. Die von Vögeln zur intraspezifischen Kommunikation genutzten Gesänge und Kontaktrufe können durch die Einwirkung von dauerhaftem Schall maskiert und von betroffenen Individuen nicht mehr wahrgenommen werden. Partnerfindung, Jungenführung und die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen werden erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Gilde: Bodenbrüter

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust störungsarmer, unzerschnittener und offener Grünlandflächen mit mäßig feuchter bis nasser Ausprägung, welche als potenzielle Rast- und Brutflächen sowie Nahrungshabitate der Art dienen.

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.20 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Blässhuhn/Bläsralle

Blässhuhn/Bläsralle (<i>Fulica atra</i>)	
Gilde: Bodenbrüter (Röhricht- u. Seggenbestände)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Das Blässhuhn besiedelt nährstoffreiche Steh- und Fließgewässer mit schützendem Uferbewuchs. Im Winter auch gerne an Wasservogel-Fütterungsstellen.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Das Blässhuhn ist in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet. Die bestehenden großräumigen Lücken waren in allen Kartierungen erkennbar und sind Ausdruck der Gewässerarmut in einigen Landschaftsräumen. Diese Lücken befinden sich insbesondere im Südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet sowie in Teilen der Südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz. Darüber hinaus fehlt die Art in Teilen der Ueckerländer Heide sowie der Lehmplatten nördlich der Peene.	
Gefährdungsursachen	
Der Blässhuhnbestand hat sich vielerorts positiv entwickelt. Lokal treten Gefährdungsfaktoren durch Bejagung, Störungen am Brutplatz, Bisamfallen und Angelhaken, sowie durch Krankheiten wie Botulismus auf. <i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brutnachweis im Funktionsraum 1 bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brutvogel im UR bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.	

Blässhuhn/Blässralle (*Fulica atra*)

Gilde: Bodenbrüter (Röhricht- u. Seggenbestände)

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhen sowie akustische und optische Störungen, nicht auszuschließen. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Die Art ist gegenüber Lärmmissionen während der Brutzeit störungsunempfindlich.

Es kann baubedingt zu einem lokalen Rückgang der Siedlungsdichte kommen, die aber auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt bleibt und für die lokale Population unerheblich ist. Die im Umfeld in ausreichendem Maße vorhandenen Habitatstrukturen können für ein bauzeitliches Ausweichen genutzt werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, wenn sich diese innerhalb des Vorhabenbereiches befinden. Bei den Erfassungen erfolgten die Brutnachweise ausschließlich an Gewässern außerhalb des Vorhabenbereiches.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.21 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Brandgans

Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	
Gilde: Bodenhöhlenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Brandgans besiedelt gerne den Flachwasserbereich und Schlickflächen größerer stehender Gewässer und Flussmündungen. Ihr Nest befindet sich in Erdhöhlen oder Dünen, oft in verlassenen Kaninchenbauten.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Das Verbreitungsmuster der Brandgans hat sich nicht wesentlich verändert. Allerdings hat die Besiedlung im Binnenland, und hier insbesondere im Nordöstlichen Flachland, zugenommen. An der eigentlichen Außenküste gibt es nur spärliche Brutnachweise. Hingegen hat der Brutbestand auf dem Riether Werder/Kleines Haff deutlich zugenommen. Die Brutplätze konzentrieren sich auch weiterhin im Bereich der Wismarbucht, im östlichen Barther Bodden bis nach Hiddensee und Westrügen sowie im südlichen Greifswalder Bodden.	
Gefährdungsursachen	
Störungen durch vermehrte Freizeitaktivitäten können Küstenabschnitte für eine Ansiedlung ungeeignet machen bzw. zu Jungenverlusten während der Aufzuchtphase führen. Lokal haben Prädatoren (Fuchs, Großmöwen u.a.) Einfluss auf den Bruterfolg. Insgesamt scheint der Bestand wenig gefährdet zu sein.	
<i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brut-, Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota, erfasster Brutvogel im MaP	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der nur mäßigen Anzahl an Nachweisen nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen:
	<ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk • BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit • BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten
	Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Gilde: Bodenhöhlenbrüter

V_{AFB} 1.7.7 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Brandgans mind. 200 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch ÖBB

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Erschütterungen, Lärm, Staub, optische Reize, Bewegungsunruhen innerhalb des UR zu erwarten. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen können Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu veränderten Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können, insbesondere während der Brutzeit. Die Fluchtdistanzen betragen bis zu 200 m. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen ist ein Meidverhalten möglich, wodurch es zu einer verringerten Siedlungsdichte kommen kann. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Die Art ist aufgrund ihrer Brutweise in Erdhöhlen empfindlich gegenüber Erschütterungen. Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können daher nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Gilde: Bodenhöhlenbrüter

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.22 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Fasan

Fasan (<i>Phasianus colchius</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Während der Brutzeit benötigt der Fasan Offenland mit Futterflächen und Balzplätzen, im Winter Hecken und Gehölze, die ihn gegen die Witterung und gegen Beutegreifer schützen. Jahres- und Standvogel in der Kulturlandschaft, häufig Bestandsstützungen als Jagdwild (Jagdfasan).	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Gegenwärtig scheint der Jagdfasan wieder vermehrt ausgesetzt zu werden, worauf der Bestandsanstieg hindeutet. Ohne entsprechende Hege durch die Jägerschaft würde sich wohl keine selbsttragende Population in Mecklenburg-Vorpommern halten.	
Gefährdungsursachen Bei länger andauernden Regenperioden gibt es hohe Brutaufschläge. Es ist nach den vorhandenen Daten auch sicher, dass sich der Aufwand zum Erhalt großer Bestände in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht hat. <i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Brutnachweis in allen Funktionsräumen bei Erfassungen durch Bioplan, Brutvogelnachweis bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.	

Fasan (*Phasianus colchius*)

Gilde: Bodenbrüter

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Optische Störreize überlagern sich mit den Lärmwirkungen. Fluchtreaktionen können nicht ausgeschlossen werden. Wesentliche Habitate und Rückzugsräume der Art sind nicht durch visuelle Störungen betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.23 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Eisvogel

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Gilde: Höhlenbrüter (Brutröhrenbrüter in Steilwand)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Eisvogel besiedelt langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Nahrungsangebot an Kleinfischen und ausreichender Sichttiefe zur Erkennbarkeit der Beute bei der Jagd. Er benötigt zudem Sitzwarten zum Stoßtauchen und steinarne Steilwände zum Graben der Brutröhre. Er brütet in Steilufeln, Böschungen, Abbruchkanten, Lösswänden und Wurzeltellern umgestürzter Bäume, mitunter in größerer Entfernung vom Wasser. Im Winter kommt er an eisfreien Gewässern aller Art vor (auch an Meeresbuchten und im Watt). Harte Winter mit langen Frostperioden und zugefrorenen Fließgewässern können zu großen Bestandseinbrüchen führen, die jedoch in den Folgejahren durch eine verstärkte Reproduktion wieder ausgeglichen werden können.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Die ehemals lückige Verbreitung in der Küstenregion, ist derzeit weniger auffällig, insbesondere im Nordwestlichen Hügelland und der Wismarbuch sowie im Unterwarnow-Gebiet. Das Verbreitungsmuster wird naturgemäß von der Verteilung der Gewässer geprägt. In gewässerarmen Landschaftsräumen fehlt die Art bzw. kommt in nur sehr geringer Dichte vor. Zu diesen Gebieten gehören große Teile des Südwestlichen Vorlandes der Seenplatte, das Nordöstliche Flachland sowie das Nördliche Insel- und Boddengebiet und das Usedomer Hügel- und Boddenland. Besonders dicht waren in allen drei Kartierungsperioden der Höhenrücken und Seenplatte sowie das Rückland der Seenplatte besiedelt. In Deutschland ist der Eisvogel nahezu flächendeckend verbreitet.</p> <p>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Begradigte Bachläufe ohne Uferbewuchs bieten ihm keine Ansitzplätze und keine Steilwände für Bruthöhlen mehr. Verschmutzte Gewässer verringern darüberhinaus die Zahl seiner Beutefische. Auf unbeabsichtigte Störungen seiner Brutröhre durch Kanufahrer, Angler oder Spaziergänger reagiert der Eisvogel sehr empfindlich. Werden die Alttiere durch solche Störungen permanent daran gehindert, ihre Höhle anzufliegen, endet das für die Jungen oft tödlich.</p> <p>Quelle: www.artensteckbrief.de</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Brutverdacht im Funktionsraum 1 bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brut-, Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota, Nachweis an Alter Boize bei Boizenburg und entlang der Sude; erfasster Brutvogel im MaP</p>	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten
V _{AFB} 1.7.4	Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Eisvogel mind. 80 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Gilde: Höhlenbrüter (Brutröhrenbrüter in Steilwand)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhen sowie akustische und optische Störungen im Bereich der Alten Boize bei Boizenburg und entlang der Sude nicht auszuschließen. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Es kann baubedingt zu einem lokalen Rückgang der Siedlungsdichte kommen, die aber auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt bleibt und für die lokale Population unerheblich ist. Die im Umfeld in ausreichendem Maße vorhandenen Habitatstrukturen können für ein bauzeitliches Ausweichen genutzt werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für den Eisvogel hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei Arbeiten im Gewässer (z.B. beim Bau des Sude Hochwassersperrwerks) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eisvogels beschädigt oder zerstört werden, wenn sich in diesem Bereich Niststätten befinden. Dies kann zu Tötungen von Individuen führen. Im IST-Zustand sind die Böschungen der Sude jedoch bereits mit Steinschüttungen gesichert, mit Hochstauden und Weidengebüsch bewachsen und somit als Fortpflanzungsstätte für den Eisvogel eher ungeeignet.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Gilde: Höhlenbrüter (Brutröhrenbrüter in Steilwand)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.24 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Gänsesäger

Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
Gilde: Höhlenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Gänsesäger besiedelt saubere und fischreiche Seen und Flüsse. Binnenländische Brutvorkommen gibt es im Voralpenraum.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Ein Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in der Küstenregion im nordwestlichen Mecklenburg von der Wismarbucht mit der Halbinsel Wustrow und Poel über die Wohlenberger Wiek bis zum Klützer Winkel mit Hinterland (Stepenitz). Daran schließen sich Vorkommen an der Wakenitz, dem Ratzeburger See und dem Schaalseegebiet an, die überleiten zu den Brutvorkommen in Schleswig-Holstein. Ein weiteres Schwerpunkt-vorkommen befindet sich auf Rügen, insbesondere der Ostseite und der Insel Vilm. Die noch während der Kartierung 1994-98 bekannten Vorkommen im Müritzgebiet und einigen Binnenseen wurden zugunsten von Vorkommen am Schweriner See aufgegeben. Neu hinzugekommen sind einige Vorkommen auf Usedom und dem Bereich des Greifswalder Boddens, die sich im westlichen Teil von Pommern auf der Insel Wolin fortsetzen.	
Gefährdungsursachen	
Ansiedlungen sind abhängig vom Vorhandensein von Höhlenbäumen. Die Erhaltung von Altholzbeständen in Gewässernähe und entsprechend alten Einzelbäumen (Kopfeichen, Pappeln, Eichen u. a.) sind für den Gänsesäger wichtig. Dort, wo diese fehlen, kann das Angebot von Nistkästen den Bestand deutlich stützen (z. B. in der Schoritzer Wiek). Daneben sind ruhige Gewässerabschnitte für die Jungenaufzucht von Bedeutung. <i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brutnachweis im Funktionsraum 1 am Hafen, Boize u. Elbe bei Erfassungen durch Bioplan,	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle der zu fällenden Bäume
V _{AFB} 1.7.7	Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Gänsesäger mind. 200 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Gilde: Höhlenbrüter

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Erschütterungen, Lärm, Staub, optische Reize, Bewegungsunruhen innerhalb des UR zu erwarten. Bei der störungsempfindlichen Art können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu veränderten Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können, insbesondere während der Brutzeit. Die Fluchtdistanzen betragen bis zu 200 m. Die zur intraspezifischen Kommunikation genutzten Gesänge und Kontaktrufe können durch die Einwirkung von dauerhaftem Schall maskiert und von betroffenen Individuen nicht mehr wahrgenommen werden. Partnerfindung, Jungenführung und die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen werden erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann. Für die Jagd ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich. Wesentliche Habitate und Rückzugsräume der Art sind nicht durch visuelle Störungen betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit kann die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Bei den Erfassungen lagen die Brutnachweise alle außerhalb der Vorhabenbereiche. Weitere Niststätten innerhalb der Vorhabenbereiche sind bis zum Beginn der Baumaßnahme möglich.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.25 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Grauammer

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Grauammer besiedelt offene Landschaften wie extensive Grünländer, Äcker, Brachen, Ruderal- und Sukzessionsflächen mit einzelnen Gehölzen oder höheren Stauden als Singwarten. Die Art baut das Nest in krautiger Vegetation am Boden, aber auch bis in ein Meter Höhe. Es existiert keine dauerhafte Bindung der Partner, auch innerhalb einer Brutsaison kommt es regelmäßig zum Partnerwechsel. Die Grauammer ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher sowie Standvogel mit Dismigrationen und Winterfluchtbewegungen. Vollständig geräumt werden nur die Nordost-Arealränder in Europa. Wegziehende Brutvögel Mitteleuropas überwintern hauptsächlich in Südost-Frankreich. Winternachweise sind bis Nordwest-Afrika, Ägypten und an den Nordrand der Arabischen Halbinsel belegt.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Die Art ist auch heute noch nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Die während der Kartierung 1994-98 sehr deutlich gewordenen Verbreitungslücken sind zwar heute wieder weitgehend geschlossen, lassen sich aber in der Verbreitungskarte durch eine sehr geringe Besiedlung noch nachvollziehen (bis zu 3 BP/TK 25-Q). Eine geringere Verbreitungsdichte lässt sich insbesondere in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seenplatte sowie dem Südwestlichen Vorland der Seenplatte feststellen.	
Gefährdungsursachen	
Infolge der modernisierten Intensiv-Landwirtschaft, Flurbereinigung, zu früher Mahd und zuzeitigem Umpflügen nach der Ernte, Einsatz von Bioziden und Saatgutbeize nahm der Grauammer-Bestand gebietsweise dramatisch ab.	
Quelle: www.arteninfo.net	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis als Brutvogel bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
V _{AFB} 1.7.2	Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Grauammer mind. 40 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Grauhammer (*Emberiza calandra*)

Gilde: Bodenbrüter

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Optische Störreize überlagern sich mit den Lärmwirkungen. Fluchtreaktionen können nicht ausgeschlossen werden. Sie werden mit Fluchtdistanzen von bis zu 40 m jedoch als relativ gering eingeschätzt. Wesentliche Habitate und Rückzugsräume der Art sind nicht durch visuelle Störungen betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.26 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Höckerschwan

Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
An größeren Fließ- und Altgewässern, vegetationsreichen Seen und Teichen sowie angesiedelt auf Parkgewässern. Ernährt sich von Wasserpflanzen, weidet bei Gelegenheit auch auf Winterraps.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Das Verbreitungsbild zeigt ein nahezu flächendeckendes Vorkommen im Land. Auffallend, aber plausibel sind die Lücken der naturgemäß gewässerarmen Regionen, wie die südwestlichen Altmoränen und Sander, die Rostocker Heide, die nordöstlichen Lehmplatten, die Ueckermünder Heide sowie das Uckermärkische Hügelland. Die geringfügige Abnahme der Rasterfrequenz deutet darauf hin, dass einzelne kleinere Vorkommen infolge von Verlandung oder anderen Einflüssen auf einigen TK 25-Q mit Einzelvorkommen unbesiedelt geblieben sind. Der Einfluss auf die Gesamtsituation ist allerdings gering.	
<i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Gefährdungsursachen	
Neben der Jagd gibt es noch eine Reihe weiterer Gefährdungen für Höckerschwäne. In harten Wintern kommt es zu natürlichen Todesfällen. Es wurden Fälle von Bleivergiftungen durch Bleischrot und Angelblei nachgewiesen. Es kommt zu Unfallopfern an Stromleitungen durch Anflüge. Auch Todesfälle durch Krankheiten, darunter Botulismus, kommen vor.	
<i>Quelle: www.arteninfo.net</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brutnachweis im Funktionsraum 1 und 3 bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brut-, Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der nur mäßigen Anzahl an Nachweisen nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Gilde: Bodenbrüter

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhen sowie akustische und optische Störungen, nicht auszuschließen. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Die Art ist gegenüber Lärmmissionen während der Brutzeit störungsunempfindlich. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt und treten abschnittsweise auf. Es kann baubedingt zu einem lokalen Rückgang der Siedlungsdichte kommen, die aber auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt bleibt und für die lokale Population unerheblich ist. Die im Umfeld in ausreichendem Maße vorhandenen Habitatstrukturen können für ein bauzeitliches Ausweichen genutzt werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.27 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Kranich brütet bevorzugt auf feuchten bis nassen Flächen wie Hochmooren und Feuchtwiesen. Außerhalb der Brutzeit sucht er seine Nahrung häufig auf Feldern und Wiesen. Als Rastplätze dienen weite, offene Flächen, als Schlafplätze häufig Seichtwasser oder Sumpfbereiche. An den Schlafplätzen ist Störungsfreiheit eine Grundvoraussetzung.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Derzeit ist eine nahezu vollständige Verbreitung im Land gegeben. Inzwischen ist auch die Küstenregion fast lückenlos besiedelt. Auf Rügen gab es 2001 den ersten sicheren Brutnachweis, wobei wahrscheinlich schon Mitte der 1990er Jahre Einzelbruten erfolgten. 2008/09 nisteten 18-20 BP, 2012 waren es bereits 39 BP und 2013 43 BP; 2012 gelang der erste Brutnachweis auf der Insel Hiddensee.	
Gefährdungsursachen	
Der Kranich zeigt in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahrzehnten eine äußerst positive Bestandsentwicklung sodass eine Gefährdung des Gesamtbestandes nicht gegeben ist. Hingegen können sich für einzelne Brutplätze Beeinträchtigungen durch Entwässerungsmaßnahmen, intensivierete Nutzungen in der Land- und Forstwirtschaft, durch den Bau von jagdlichen Einrichtungen bzw. Infrastrukturmaßnahmen und durch den weiteren Ausbau regenerativer Energien, ergeben. Dies kann sich in Regionen mit einem geringeren Angebot von potentiellen Brutplätzen stärker auswirken. Allerdings ist eine negative Beeinträchtigung der Gesamtpopulation in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht erkennbar.	
Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nahrungsgast im Funktionsraum 3 bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota (Brut südl. von Gothmann bei überstauten Röhrichte u. Riede sehr wahrscheinlich)	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen: <ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk

Kranich (*Grus grus*)

Gilde: Bodenbrüter

- BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit
 - BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten
- Hauptrastzeiten: von 1.11. bis 31.03.

V_{AFB} 1.7.8 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit zur Vermeidung von Störungen: Kranich mind. 500 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

V_{AFB} 1.8.3 Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) zur Vermeidung von Störungen: bei Kranich mind. 500 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme

V_{AFB} 1.9 Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen zur Aufwertung von Brutplätzen, insbesondere von Brach- und Watvögeln

CEFA_{FB} 1 Teilrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg; damit Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Erschütterungen, Lärm, Staub, optische Reize, Bewegungsunruhen innerhalb des UR zu erwarten. Bei der sehr störungsempfindlichen Art können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu veränderten Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können, insbesondere während der Brutzeit. Die Fluchtdistanz beträgt während der Aufzuchtzeit von Jungtieren bis zu 500 m. Die von Vögeln zur intraspezifischen Kommunikation genutzten Gesänge und Kontaktrufe können durch die Einwirkung von dauerhaftem Schall maskiert und von betroffenen Individuen nicht mehr wahrgenommen werden. Partnerfindung, Jungenführung und die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen werden erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Gebieten bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Kranich (*Grus grus*)

Gilde: Bodenbrüter

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust störungsarmer, unzerschnittener und offener Grünlandflächen mit mäßig feuchter bis nasser Ausprägung, welche als potenzielle Rast- und Brutflächen sowie Nahrungshabitate der Art dienen.

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.28 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Der Kiebitz brütet in ebenen offenen Landschaften. Benötigt niedrige und teils lückige Vegetation. Kommt außer im Feuchtgrünland auch auf Viehweiden, Mähwiesen, Ackerflächen sowie auf Ruderal- und Ödflächen vor.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Ehemals war der Kiebitz in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend verbreitet. Während der Kartierung 1978-82 waren nur wenige Lücken, insbesondere im Südwestlichen Vorland der Seenplatte unbesiedelt. Dieses Verbreitungsbild hat sich bis zur Kartierung 1994-98 weiter aufgelöst. Während der Kartierung 2005-09 war bereits etwa ein Drittel der Landesfläche unbesiedelt. Die höchste Siedlungsdichte (51-150 BP) weisen die Inseln Kirr und Barther Oie auf.	
Gefährdungsursachen	
Der rapide Rückgang des Kiebitzes lässt sich vordergründig auf die Verschlechterung der Lebensraumqualität zurückführen. Dazu gehören die flächendeckenden Meliorationsmaßnahmen (Entwässerungen, mit der Folge von Grundwasserabsenkungen, Beseitigungen von Naßstellen u.a.), wie auch die Eutrophierung der Landschaft (mit der Folge eines schnelleren Pflanzenwachstums) sowie Nutzungsänderungen, insbesondere auf Grünlandstandorten. Verstärkt seit 1990 hat auch der Prädatorendruck zugenommen, der selbst in günstigen Habitaten, kaum noch Reproduktion zulässt.	
Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis als Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota, erfasster Brutvogel im MaP	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen:
	<ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gilde: Bodenbrüter

- BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teiltrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit
 - BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten
- Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.

V_{AFB} 1.7.5 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Kiebitz mind. 100 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

CE_{AFB} 1 Teiltrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg; damit Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Bauzeit sind Erschütterungen, Lärm, Staub, optische Reize, Bewegungsunruhen innerhalb des UR zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der optischen Kommunikation z. B. von ritualisierten Ausdrucksflügen (Imponieren), der zeremoniellen Bodenbalz (Scheinnisten, Wippen, Scharren etc.) oder von Drohgesten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen können Schreck- und Störwirkungen hervorrufen, die zu veränderten Verhalten oder zu Fluchtreaktionen führen können, insbesondere während der Brutzeit. Die Fluchtdistanzen betragen bis zu 100 m. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen ist ein Meidverhalten möglich, wodurch es zu einer verringerten Siedlungsdichte kommen kann. Es ist ein Ausweichen in störungsärmere Bereiche möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gilde: Bodenbrüter

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust störungsarmer, unzerschnittener und offener Grünlandflächen mit mäßig feuchter bis nasser Ausprägung, welche als potenzielle Rast- und Brutflächen sowie Nahrungshabitate der Art dienen.

Bisher sind keine Niststätten innerhalb des UR bekannt. Bis zum Baubeginn ist das Vorhandensein von Brutplätzen innerhalb der Vorhabenbereiche nicht auszuschließen. Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.29 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Rohrweihe besiedelt in Deutschland gewässerreiche Landschaften mit hohem Offenlandanteil vom Tiefland bis ca. 400 m ü. NN. Sie brütet vor allem in strukturreichen Altschilfbeständen, im Binnenland an Seen, Teichen, Altwässern, in Feuchtgebieten und Feldsöllen, an der Küste auch in Tidenröhrichten, feuchten Dünentälern und an Boddengewässern. Außerhalb von Gewässern und Feuchtgebieten kommen auch Brutten in Getreide- und Rapsfeldern vor. Die Nester befinden sich meist am Boden oder dicht über dem Wasser. Es findet eine Jahresbrut statt, wobei Nachgelege möglich sind. Die Vollgelege enthalten meist 3-7 Eier. Nach einer Brutdauer von 31-36 Tagen versorgt in den ersten zwei Wochen ausschließlich das Männchen die Jungen, danach füttern beide Altvögel. Erste Flüge der Jungvögel sind ab dem 38.-39. Tag zu beobachten, die Bettelflugphase erstreckt sich bis zu 3 Wochen. Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher. Mitteleuropäische Brutvögel überwintern im tropischen Westafrika, teilweise auch im Mittelmeerraum und in den Niederlanden. <i>Quelle: https://www.artensteckbrief.de/</i> Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Die Rohrweihe ist in Mecklenburg-Vorpommern über das gesamte Land mit hoher Stetigkeit verbreitet. Entsprechend der spärlichen Ausstattung mit Feuchtgebieten sind im Südwestlichen Hinterland der Seenplatte die größten unbesiedelten Bereiche zu erkennen. Geringe Lücken, verbunden mit zum Teil niedrigen Siedlungsdichten sind im Nordöstlichen Flachland sowie in der Rostock-Gelbensander Heide und dem südlichen Greifswalder Bodden vorhanden. Die Rasterfrequenz zeigt geringe Schwankungen im Vergleich der Kartierungen, die mit wechselnden Wasserständen aufgrund von trockeneren bzw. nasseren Perioden zu erklären sind. Weniger gut ausgestattete Quadranten, mit nur einzelnen Brutpaaren können in trockenen Jahren dann auch unbesiedelt bleiben. Die Rohrweihe ist die zweithäufigste Greifvogelart in Mecklenburg-Vorpommern. <i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i> Gefährdungsursachen Störungen während der Brutzeit durch intensive Freizeitaktivitäten und Belastung mit Umweltgiften haben regional zu größeren Bestandsrückgängen geführt. <i>Quelle: www.arteninfo.net</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Brutnachweis im Funktionsraum 1 (beim Hafen in Boizenburg) bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brut-, Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota und laut MaP Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden. Gemäß Standard-Datenbogen des SPA „Mecklenburgisches Elbtal“: 20 Brutpaare im Gebiet, Erhaltungszustand der lokalen Population: C	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{AFB} 1.1 Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz) V _{AFB} 1.2 ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)	

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Gilde: Bodenbrüter

V_{AFB} 1.7.7 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Rohrweihe mind. 200 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB, [wenn erforderlich Prüfung einer kurzfristigen Optimierung des Bauablaufes, um Betroffenheiten auszuschließen oder zu minimieren, ggf. kommt die vorsorglich beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme zum Tragen](#)

CEFA_{FB} 1 Teilrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg; damit Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Optische Störreize überlagern sich mit den Lärmwirkungen. Die optische Kommunikation (Flugspiele zur Reviermarkierung oder Paarbindung) ist bei der Rohrweihe nicht sonderlich ausgeprägt. Es wird davon ausgegangen, dass die Art den Baubereich während der Bauzeit meidet (Fluchtdistanzen bis zu 200 m). Dadurch kann es zu einer verringerten Siedlungsdichte kommen. Wesentliche Habitate und Rückzugsräume der Art sind nicht durch visuelle Störungen betroffen. Die Rohrweihe ist nicht nistplatztreu. Ein Ausweichen in nicht verlärmte Habitate, die im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen in großem Umfang zur Verfügung stehen, ~~ist anzunehmen~~, kann jedoch nicht sicher angenommen werden, da diese Habitate bereits durch Brutpaare der Art oder andere Arten besetzt sein können. Eine temporär bauzeitliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ~~ist nicht zu erwarten~~ kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Gilde: Bodenbrüter

Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust störungsarmer, unzerschnittener und offener Grünlandflächen mit mäßig feuchter bis nasser Ausprägung, welche als potenzielle Rast- und Brutflächen sowie Nahrungshabitate der Art dienen.

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Derzeit gibt es nur ein Brutvorkommen südlich des Hafens außerhalb des Vorhabengebietes. Niststätten innerhalb der Vorhabengebiete sind bis zum Beginn der Baumaßnahme möglich.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Durch das Vorhaben kann es bauzeitlich zu Störwirkungen auf die Rohrweihe kommen. Es kann zum Abbruch bereits begonnener Bruten kommen. Betroffen ist 1 kartierter Nistplatz. Möglich, aber nicht sicher, ist ein Ausweichen in geeignete benachbarte Lebensräume, ggf. dort verbunden mit einem kurzfristigen Tolerieren einer höheren Besiedlungsdichte. Bei einer Brutpaar-Zahl von 20 gemäß SDB ist eine Verschlechterung der lokalen Population nicht wahrscheinlich. Vorsorglich wird jedoch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Mecklenburg-Vorpommerns ist die Art mit hoher Stetigkeit verbreitet und recht stabil (vgl. Brutvogelatlas).

Die Beeinträchtigungen der lokalen Population sind temporär. Das Vorhaben dient durch die Wiedervernässung des Retentionsraumes und der damit erwarteten Erhöhung des Anteils wechselfeuchter Areale einer Verbesserung der Lebensbedingungen für die Rohrweihe.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Zu prüfen ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ob es zumutbare Alternativen für das Vorhaben oder dessen Umsetzung gibt, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten verbunden sind.

Das Vorhaben der Polderöffnung ist grundsätzlich an den vorhandenen Standort gebunden. Es sind also keine alternativen Örtlichkeiten zur Vorhabenumsetzung vorhanden. Die Verbotstatbestände für die betroffenen Brutvögel ergeben sich aus den bauzeitlichen Störwirkungen. Zum Schutz der Fauna und Flora wurden bereits umfangreiche Einschränkungen der Bauzeit vorgesehen (vgl. VAFB 1.1 und VAFB 1.4). Diese zielen u.a. darauf ab, die Auswirkungen auf die Zug- und Rastvögel, für die das Gebiet eine herausragende Rolle besitzt, zu minimieren. Die dadurch verbleibenden Bauzeitfenster (vgl. Teil B, Anlagen 2 und 3) sind bereits so eingeschränkt, dass bei einer weiteren Reduzierung das Vorhaben nicht mehr sinnvoll ausgeführt werden kann.

Eine „Null“-Variante mit Verzicht auf die Bauarbeiten an Deichen und die Öffnung der Retentionsfläche erfüllt das Projektziel, die Wiederherstellung des Hochwasserschutzes für Boizenburg und die Öffnung der Retentionsfläche nicht.

Zumutbare Alternativen sind also nicht gegeben.

Anlage 2.30 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Schnatterente

Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Schnatterente besiedelt bevorzugt größere eutrophe Stillgewässer mit reich strukturierten Verlandungszonen und gut entwickelter Unterwasservegetation. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art auch auf großen, eher wenig strukturierten Gewässern, auf größeren Fließgewässern und an der Küste auf.	
<i>Quelle: https://www.artensteckbrief.de/</i>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
In Deutschland kommt die Schnatterente, vor allem in der nordostdeutschen Tiefebene, mit knapp 9000 Brutpaaren vor.	
Aufgrund der Kartierung 1978-82 konnte ein detailliertes Verbreitungsbild gezeichnet werden, wobei insbesondere der Höhenrücken und die Seenplatte, das Rückland der Seenplatte, das Nordöstliche Flachland südlich der Peene sowie das Ostseeküstengebiet zwischen Darß und Kleinem Haff besiedelt waren (Zimmermann in Klafs und Stübs 1987). Bis zur Kartierung 1994-98 erhöhte sich die Rasterfrequenz dann noch einmal deutlich (Zimmermann in Eichstädt et al. 2006). Obwohl seitdem wieder einige Brutplätze aufgegeben worden sind, blieb sie auch während der Kartierung 2005-09 ein verbreiteter Brutvogel.	
Aus den Ergebnissen der Kartierung 2005-09 lässt sich ein deutlicher Bestandsanstieg auf 1.500-2.200 BP feststellen. Selbst wenn man unterstellt, dass sich der reale Bestand im unteren Bereich der Häufigkeits-schätzung bewegt, ist die Zunahme auffällig. Sie resultiert insbesondere aus den vielfältigen Renaturierungsmaßnahmen im Land (z. B. Peenepolder, Galenbecker See u.a.).	
<i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Gefährdungsursachen	
In West-Europa erfolgte ein Bestandsanstieg, der sich bei Förderung von Flachwassergebieten noch erhöhen könnte. Bei der Bejagung der Stockente wird die Schnatterente regelmäßig mit ihr verwechselt.	
<i>Quelle: www.arteninfo.net</i>	
Abgesehen von dem erhöhten Prädatorendruck sind aufgrund der positiven Bestandsentwicklung derzeit keine Gefährdungen erkennbar.	
<i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brutnachweis in allen Funktionsräumen bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brut-, Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden. Gemäß Brutvogelatlas MV (Vökler, F. [2014]) sind im Bereich des SPA-Gebiets ca. 19 - 36 Brutpaare anzutreffen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Gilde: Bodenbrüter

V_{AFB} 1.4.2 Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen:

- BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk
- BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk
- BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit
- BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten

Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.

V_{AFB} 1.7.6 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Schnatterente mind. 120 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB, [wenn erforderlich Prüfung einer kurzfristigen Optimierung des Bauablaufes, um Betroffenheiten auszuschließen oder zu minimieren, ggf. kommt die vorsorglich beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme zum Tragen](#)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhen sowie akustische und optische Störungen, nicht auszuschließen. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Die Fluchtdistanzen betragen bis zu 120 m. [Es wird davon ausgegangen, dass die Art den Baubereich während der Bauzeit meidet.](#) Die baubedingten Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt und treten abschnittsweise auf. Es kann baubedingt zu einem lokalen Rückgang der Siedlungsdichte kommen, die aber auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt bleibt ~~und für die lokale Population unerheblich ist.~~ Die im Umfeld in ausreichendem Maße vorhandenen Habitatstrukturen können für ein bauzeitliches Ausweichen genutzt werden. [Ein Ausweichen in nicht verlärmte Habitats, die im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen in großem Umfang zur Verfügung stehen, kann jedoch nicht sicher angenommen werden, da](#)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Gilde: Bodenbrüter

diese Habitate bereits durch Brutpaare der Art oder andere Arten besetzt sein können. Eine temporär bauzeitliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.

~~Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art hervorzurufen.~~

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist **nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Schnatterente (*Anas strepera*)

Gilde: Bodenbrüter

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Durch das Vorhaben kann es bauzeitlich zu Störwirkungen auf die Schnatterente kommen. Es kann zum Abbruch bereits begonnener Bruten kommen. Betroffen sind 5 kartierte Brutverdachtsplätze. Möglich, aber nicht sicher, ist ein Ausweichen in geeignete benachbarte Lebensräume, ggf. dort verbunden mit einem kurzfristigen Tolerieren einer höheren Besiedlungsdichte. Bei einer Brutpaar-Zahl von 19 - 36 gemäß Brutvogelatlas MV (Vökler, F. [2014]) ist eine Verschlechterung der lokalen Population nicht wahrscheinlich. Vorsorglich wird jedoch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Mecklenburg-Vorpommerns ist die Art mit einem Brutpaar-Bestand von 1.500 – 2.200 verbreitet und in Expansion begriffen (vgl. Brutvogelatlas MV).

Die Beeinträchtigungen der lokalen Population sind temporär. Durch das Vorhaben wird es auch künftig immer wieder Feuchtbrachen und andere strukturreiche Offenlandbereiche geben. Die Bedingungen bleiben deshalb für das Schwarzkehlchen günstig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Zu prüfen ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ob es zumutbare Alternativen für das Vorhaben oder dessen Umsetzung gibt, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten verbunden sind.

Das Vorhaben der Polderöffnung ist grundsätzlich an den vorhandenen Standort gebunden. Es sind also keine alternativen Örtlichkeiten zur Vorhabenumsetzung vorhanden. Die Verbotstatbestände für die betroffenen Brutvögel ergeben sich aus den bauzeitlichen Störwirkungen. Zum Schutz der Fauna und Flora wurden bereits umfangreiche Einschränkungen der Bauzeit vorgesehen (vgl. VAFB 1.1 und VAFB 1.4). Diese zielen u.a. darauf ab, die Auswirkungen auf die Zug- und Rastvögel, für die das Gebiet eine herausragende Rolle besitzt, zu minimieren. Die dadurch verbleibenden Bauzeitfenster (vgl. Teil B, Anlagen 2 und 3) sind bereits so eingeschränkt, dass bei einer weiteren Reduzierung das Vorhaben nicht mehr sinnvoll ausgeführt werden kann.

Eine „Null“-Variante mit Verzicht auf die Bauarbeiten an Deichen und die Öffnung der Retentionsfläche erfüllt das Projektziel, die Wiederherstellung des Hochwasserschutzes für Boizenburg und die Öffnung der Retentionsfläche nicht.

Zumutbare Alternativen sind also nicht gegeben.

Anlage 2.31 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Schwarzkehlchen

Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Art zeigt eine Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt. In der Südpfalz häufiger in feuchten Wiesentälern mit lockeren Hochstauden und schütterten Röhricht-Beständen.	
Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit niedriger, nicht zu dichter Vegetation sowie Sitz- und Singwarten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotop, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen.	
Quelle: https://www.artensteckbrief.de/	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Noch bis zur Kartierung 1978-82 handelte es sich bei Brutnachweisen (in der Rögnitz-Niederung südwestlich Lübtheen, bei Dummerstorf nahe Rostock) des Schwarzkehlchens in Mecklenburg-Vorpommern um seltene Ausnahmen. Im Land verliefen zum damaligen Zeitpunkt die Ausläufer der Nord- und Ostgrenze der mittel-europäischen Verbreitung. 1993 setzte eine zunächst noch allmähliche Zunahme im Südwesten des Landes ein. Zum Ende der Kartierungsperiode 1994-98 gab es insbesondere im Westteil des Landes mehrere Brutnachweise und Einzelbruten sogar auf Rügen und bei Pasewalk. Etwa ab dem Jahre 2000 und dann verstärkt ab etwa 2005 schien der Bestand nahezu zu „explodieren“. So war zum Ende der Kartierungsperiode 2005-09 über ein Viertel der Landesfläche besiedelt.	
Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.	
Gefährdungsursachen	
Keine andere Vogelart hat während der letzten Jahre ihr Vorkommen im Land so ausgeweitet wie das Schwarzkehlchen. Zwar besiedelt die Art vielfach kurzlebige Habitate, doch dürfte sie auch zukünftig genügend Siedlungsraum finden.	
Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brutverdacht im Funktionsraum 1 und 3 bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brutvogel bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der nur mäßigen Anzahl an Nachweisen nicht sicher bewertet werden. Gemäß Brutvogelatlas MV (Vökler, F. [2014]) sind im Bereich des SPA-Gebiets ca. 18 - 29 Brutpaare anzutreffen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Gilde: Bodenbrüter

V_{AFB} 1.7.2 Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Schwarzkehlchen mind. 40 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB, [wenn erforderlich Prüfung einer kurzfristigen Optimierung des Bauablaufes, um Betroffenheiten auszuschließen oder zu minimieren, ggf. kommt die vorsorglich beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme zum Tragen](#)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Optische Störreize überlagern sich mit den Lärmwirkungen. Fluchtreaktionen können nicht ausgeschlossen werden. Sie werden mit Fluchtdistanzen von bis zu 40 m jedoch als relativ gering eingeschätzt. [Es wird davon ausgegangen, dass die Art den Baubereich während der Bauzeit meidet \(Fluchtdistanzen bis zu 40 m\). Dadurch kann es zu einer verringerten Siedlungsdichte kommen. Wesentliche Habitate und Rückzugsräume der Art sind nicht durch visuelle Störungen betroffen. Ein Ausweichen in nicht verlärmte Habitate, die im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahmen in großem Umfang zur Verfügung stehen, kann jedoch nicht sicher angenommen werden, da diese Habitate bereits durch Brutpaare der Art oder andere Arten besetzt sein können. Eine temporär bauzeitliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.](#)

~~Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.~~

~~Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.~~

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Gilde: Bodenbrüter

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Durch das Vorhaben kann es bauzeitlich zu Störwirkungen auf das Schwarzkehlchen kommen. Es kann zum Abbruch bereits begonnener Bruten kommen. Betroffen sind 5 kartierte Brutverdachtsplätze. Möglich, aber nicht sicher, ist ein Ausweichen in geeignete benachbarte Lebensräume, ggf. dort verbunden mit einem kurzfristigen Tolerieren einer höheren Besiedlungsdichte. Bei einer Brutpaar-Zahl von 18 - 29 gemäß Brutvogelatlas MV (Vökler, F. [2014]) ist eine Verschlechterung der lokalen Population nicht wahrscheinlich. Vorsorglich wird jedoch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Mecklenburg-Vorpommerns ist die Art mit einem Brutpaar-Bestand von 450 - 750 verbreitet und in Expansion begriffen (vgl. Brutvogelatlas MV).

Die Beeinträchtigungen der lokalen Population sind temporär. Durch das Vorhaben wird es auch künftig immer wieder Feuchtbrachen und andere strukturreiche Offenlandbereiche geben. Die Bedingungen bleiben deshalb für das Schwarzkehlchen günstig.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Population.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Zu prüfen ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ob es zumutbare Alternativen für das Vorhaben oder dessen Umsetzung gibt, die mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten verbunden sind.

Das Vorhaben der Polderöffnung ist grundsätzlich an den vorhandenen Standort gebunden. Es sind also keine alternativen Örtlichkeiten zur Vorhabenumsetzung vorhanden. Die Verbotstatbestände für die betroffenen Brutvögel ergeben sich aus den bauzeitlichen Störwirkungen. Zum Schutz der Fauna und Flora wurden bereits umfangreiche Einschränkungen der Bauzeit vorgesehen (vgl. VAFB 1.1 und VAFB 1.4). Diese zielen u.a. darauf ab, die Auswirkungen auf die Zug- und Rastvögel, für die das Gebiet eine herausragende Rolle besitzt, zu minimieren. Die dadurch verbleibenden Bauzeitfenster (vgl. Teil B, Anlagen 2 und 3) sind bereits so eingeschränkt, dass bei einer weiteren Reduzierung das Vorhaben nicht mehr sinnvoll ausgeführt werden kann.

Eine „Null“-Variante mit Verzicht auf die Bauarbeiten an Deichen und die Öffnung der Retentionsfläche erfüllt das Projektziel, die Wiederherstellung des Hochwasserschutzes für Boizenburg und die Öffnung der Retentionsfläche nicht.

Zumutbare Alternativen sind also nicht gegeben.

Anlage 2.32 Artbezogene Prüfung Brutvögel – Steinschmätzer

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Zur Brutzeit zeigt der Steinschmätzer eine Habitatbindung an Offenland mit Steinblöcken, Felsschutt oder Geröll und kurzrasiger bis karger Vegetation. Dies können naturnahe Fels- und Wiesenflächen und Sekundärlebensräume sein wie Kahlschläge, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Bau- und Industriegebiete, Bahntrassen und Lagerplätze. Im Weinanbaugebiet kann man die Art auf Rebflächen mit Trockenmauern und Steinschüttungen beobachten.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Der Steinschmätzer war schon immer über das gesamte Land verbreitet. Aufgrund seiner besonderen Lebensraumsprüche handelte es sich fast immer um Einzelvorkommen. Die Kartierung 1978-82 ließ ein Verbreitungsmuster erkennen, bei dem dichter besiedelte Landschaftsräume mit Verbreitungslücken abwechseln. Geeignete Habitate, vegetationsarme, lockere Bodensubstrate mit kleinen Höhlungen, sind in den verschiedenen Landschaftszonen offensichtlich nur zerstreut vorhanden. Die Art fehlt insbesondere in Gebieten mit hohen Bodenwertzahlen und intensivem Feldbau. Im Vergleich der drei Kartierungsperioden hat sich das Verbreitungsbild weiter aufgelöst. Ehemals besiedelte naturnahe Habitate wie Hutungen, Triften, Heiden, Dünen, aber auch Kahlschläge, sind rar geworden. Die heutigen Vorkommen des Steinschmätzers sind stärker an bestimmte anthropogene Nutzungen gebunden (Kies- und Sandgruben, Abbruchgelände). Solche sekundären Bruthabitate haben nur temporären Charakter. Aus den Ergebnissen der Kartierung 2005-09 lässt sich ein weiterer deutlicher Bestandsrückgang ableiten.	
Gefährdungsursachen	
Die Intensivierung und die Änderung von Landnutzungen in den Brutrevieren (allgemeine Eutrophierung der Landschaft), Nutzungsaufgabe (Sukzession ehemaliger Militärstandorte), Aufforstung auf Grenzstandorten sowie Einsatz von Bioziden wirken sich nachhaltig auf den Bestand aus.	
<i>Quelle: Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
potenzieller Brutvogel im UR laut biota, Brutvogel außerhalb von UR nachgewiesen, erfasster Brutvogel im MaP	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
V _{AFB} 1.7.1	Einhaltung von Mindestabständen zu besetzten Brutplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) während der Brutzeit: Bei Steinschmätzer mind. 30 m zwischen Nistplatz und Baumaßnahme, Kontrolle der Brutplätze durch öBB

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Gilde: Bodenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Optische Störreize überlagern sich mit den Lärmwirkungen. Fluchtreaktionen können nicht ausgeschlossen werden. Sie werden mit Fluchtdistanzen von bis zu 30 m jedoch als relativ gering eingeschätzt. Wesentliche Habitate und Rückzugsräume der Art sind nicht durch visuelle Störungen betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Die Art ist aufgrund ihrer Brutweise in Erdhöhlen empfindlich gegenüber Erschütterungen. Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit können daher nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Während der Erfassungen durch Bioplan und biota konnten keine Brutnachweise innerhalb des UR erbracht werden. Potenziell ist eine Brut innerhalb des UR jedoch möglich. Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit kann daher die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Gilde: Bodenbrüter

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.33 Artbezogene Prüfung Brutvögel - Stockente

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Gilde: Bodenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Die Stockente ist sehr anpassungsfähig und kommt fast überall vor, wo es Gewässer gibt. Stockenten schwimmen auf Seen, in Teichen, Binnengewässern, Bergseen und halten sich auch in kleinen Wald- und Wiesengraben auf.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Die Stockente war schon immer die am häufigsten vorkommende Ente im Gebiet. Auch derzeit ist sie die mit Abstand am weitesten verbreitete Ente in Mecklenburg-Vorpommern. Die Rasterfrequenz war in allen drei Kartierungsperioden nahezu identisch. Die Bestandsschätzungen weisen auf einen weitgehend stabilen Bestand hin.	
Gefährdungsursachen	
Zu den Gefährdungsursachen zählen eine regional starke Bejagung, Krankheiten wie Botulismus sowie Biozidbelastung der Gewässer.	
<i>Quelle: Völker, F. (2014): Zweiter Burtvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Brutnachweis in allen Funktionsräumen bei Erfassungen durch Bioplan, Nachweis als Brut-, Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.1	Fällung außerhalb des Vegetationszeitraums; demnach sind die erforderlichen Rodungsmaßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. durchzuführen sowie bzw. Baufeldfreimachung mit Mäharbeiten außerhalb der Brutzeit (Vogelschutz)
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: bei einer Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraumes Kontrolle des Baufeldes auf Niststätten insbesondere der Grünlandflächen (auf Niststätten von Bodenbrütern)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.	

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Gilde: Bodenbrüter

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bewegungsunruhen sowie akustische und optische Störungen, nicht auszuschließen. Im Umfeld der Baumaßnahme kann es daher zu einer Vergrämung kommen. Die Art ist gegenüber Lärmemissionen während der Brutzeit störungsunempfindlich. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind auf die Bauphase beschränkt und treten abschnittsweise auf. Es kann baubedingt zu einem lokalen Rückgang der Siedlungsdichte kommen, die aber auf den Zeitraum der Baumaßnahmen beschränkt bleibt und für die lokale Population unerheblich ist. Die im Umfeld in ausreichendem Maße vorhandenen Habitatstrukturen können für ein bauzeitliches Ausweichen genutzt werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, können Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.34 Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel - Blässgans

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Blässgänse brüten in den baumfreien arktischen Tundren Eurasiens und Nordamerikas. Die Brutgebiete weisen zahlreiche kleine Gewässer auf, in deren Nähe die Nester angelegt werden. Im Unterschied zu anderen in der Tundra brütenden Gänsearten stehen die Nester meist einzeln und nur ausnahmsweise kolonieartig gehäuft. Ab Mitte August sammeln sich die Brutvögel eines Gebietes zunächst an lokalen, dann an regionalen Sammelpunkten, um von dort aus bis spätestens Anfang September, teilweise gegen die spätere Zugrichtung, an wenige große Hauptsammelpunkte zu ziehen. Dort rasten die Tiere gemeinsam bis zum Wintereinbruch, um dann Ende September bis Anfang Oktober sehr synchron in die Überwinterungsgebiete abzuweichen. In Mitteleuropa bevorzugen Blässgänse eine Kombination aus großen Wasserflächen mit Flachwasserzonen als Schlafplätze und ungestörten Nahrungsgebieten in Form von Wiesen und Weiden bzw. Mais- und Getreidestoppelläckern und abgeernteten Hackfruchtäckern. Auf dem Frühjahrzug wird überschwemmtes Grünland bevorzugt.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Die in Deutschland als Rastvögel auftretenden Individuen stammen überwiegend aus dem europäischen Teil der russischen Arktis, teilweise aber auch aus Nordsibirien, östlich bis zur Taimyr-Halbinsel. Nach ihren Hauptüberwinterungsgebieten werden diese Tiere auch als „Ost-/Nordsee-Population“ bezeichnet. Bis in 1980er Jahre traten Blässgänse überwiegend in Norddeutschland als Durchzügler und Rastvögel in Erscheinung. Durch Stabilisierung der Bestände und teilweise Verlagerung der Rastgebiete tritt die Art seitdem in zunehmenden Beständen im Binnenland auf.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Gefährdungen sind Jagd und Lebensraumzerstörung (Verlust von Überschwemmungsflächen, Wiesenumbau, Umbruch von Ackerflächen kurz nach der Ernte, Überbauung etc.). Weitere Mortalitätsfaktoren stellen Stromfreileitungen und Windenergieanlagen auf dem Zug dar.</p> <p>Quelle: www.artensteckbrief.de</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis als Zug- u. Rastvogel bei Erfassungen durch biota, Zug- und Rastvogel laut MaP im SPA-Gebiet	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Kontrolle Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen:
	<ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk • BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
	<ul style="list-style-type: none">• BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbendeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten <p>Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.</p>
V _{AFB} 1.8.2	Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) zur Vermeidung von Störungen: bei Blässgans mind. 400 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme
CEFA _{FB} 1	Teiltrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg; damit Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Während der Hauptrastzeiten können Bauaktivitäten in unmittelbarer Umgebung Störungen durch Lärm-, Lichtemissionen und Bewegungsunruhen hervorrufen. Zu den optischen Störreizen zählen zudem bei bestimmten Arten des Offenlandes, wie der Blässgans, strukturelle Störeffekte, die von höheren Bauwerken oder anderen Vertikalstrukturen ausgehen, und die beim Deichbau z. B. durch den Deichkörper selbst ausgelöst werden können. Eine Beeinträchtigung der optischen Kommunikation kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fluchtreaktionen sind möglich. Die Fluchtdistanz beträgt 150 m. Die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen wird erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Rastplätzen bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.	
Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust störungsarmer, unzerschnittener und offener Grünlandflächen mit mäßig feuchter bis nasser Ausprägung, welche als potenzielle Rast- und Nahrungshabitate der Art dienen. Der Schacksgraben wird bau- und anlagebedingt für den Neubau des Sielbauwerks beansprucht (Verlust von ca. 400 m potenzieller Rastflächen). An der Sude erfolgt eine baubedingte Beanspruchung für den Neubau des Sude Hochwassersperrwerks. Im Untersuchungsraum sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.35 Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel - Pfeifente

Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das bevorzugte Brutrevier der Pfeifente sind Sumpfbereiche der Taiga-Region mit vegetationsreichen Seen und Teichen. Sie dringt jedoch bis in die Strauchtundra vor. Dichte Waldregionen sowie Gebirge werden dagegen von ihr gemieden. Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern Auf ihrem Zug und im Winter ist sie in großer Zahl auch in Mitteleuropa zu beobachten. Sie bevorzugt während der Zugzeit flachgründige Gewässer und ist dann auch in überschwemmten Niederungsgebieten zu beobachten. Im Norden Mitteleuropas ist sie ein eher seltener Brutvogel. Einzelne Bruten sind in den Niederlanden, auf Jütland, im Norden Deutschlands und in Polen beobachtet worden. Gefährdungsursachen Gefährdungsursachen für den Bestand sind Störungen an den Brutgewässern sowie ein Verlust oder eine Beeinträchtigung der Brut- und Nahrungshabitate etwa durch Entwässerungs- und Eindeichungsmaßnahmen. <i>Quelle: www.arteninfo.net</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mehrere Nachweise im UR als Zug- und Rastvogel bei Erfassungen durch biota Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Da mehrere Nachweise der Art im UR vorliegen und der UR gute Habitatqualitäten aufweist, kann der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig (B) eingeschätzt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Kontrolle Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen: <ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk • BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit • BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbe-deich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.
V _{AFB} 1.8.1	Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) zur Vermeidung von Störungen: bei Pfeifente mind. 150 m zwischen Rastplatz und Bau- maßnahme

Pfeifente (*Anas penelope*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Hauptrastzeiten können Bauaktivitäten in unmittelbarer Umgebung Störungen durch Lärm-, Lichtemissionen und Bewegungsunruhen hervorrufen. Eine Beeinträchtigung der optischen Kommunikation kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fluchtreaktionen sind möglich. Die Fluchtdistanz beträgt 150 m. Die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen wird erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Rastplätzen bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schacksgraben wird bau- und anlagebedingt für den Neubau des Sielbauwerks beansprucht (Verlust von ca. 400 m potenzieller Rastflächen). An der Sude erfolgt eine baubedingte Beanspruchung für den Neubau des Sude Hochwassersperrwerks. Im Untersuchungsraum sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Pfeifente (*Anas penelope*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.36 Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel – Spießente

Spießente (<i>Anas acuta</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Spießenten sind Brutvögel der offenen Niederungslandschaften, die größere, stehende Binnengewässer und Überschwemmungsflächen aufweisen. Das Nest wird am Boden gebaut und befindet sich häufig in einiger Entfernung von offenen Wasserflächen. Spießenten ernähren sich überwiegend von Wasserpflanzen, die sie gründelnd aufnehmen. Außerhalb der Brutzeit bilden Spießenten häufig große Schwärme.</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Mecklenburg-Vorpommern liegt am äußersten Südrand des Verbreitungsgebietes der Spießente. Noch bis in die erste Hälfte des 20. Jh. wurde sie als Brutvogel für die Küstenregion als relativ regelmäßig angegeben, so für die Wismarbucht, Warnemünde, Fischland, die Küstengewässer Rügens und das Peenetal. Daneben gab es vereinzelt Brutten im Binnenland (u.a. Malchiner, Zehnaer See, Kreiener Moor, Großer Schwerin, Lewitz, Krakower See). Brutverdacht bestand noch vom Galenbecker und Putzarer See (1950er Jahre), Mönchsee (1968) und am Malliner See (1967-71). Ein Gelegefund gelang 1967 in den Trebelwiesen bei Drönnewitz. Während der Kartierung 2005-09 hat sich das Verbreitungsbild deutlich verändert, möglicherweise ist die Art inzwischen bereits ganz als Brutvogel verschwunden.</p> <p>In Deutschland sind Spießenten dagegen verhältnismäßig seltene Brutvögel. Der Brutbestand wird auf etwa 300 Paare geschätzt. Die meisten brüten in der norddeutschen Tiefebene.</p> <p>Gefährdungsursachen</p> <p>Die traditionellen Überwinterungsplätze sind durch eine fortschreitende industrielle Entwicklung bedroht. Wie bei allen Bodenbrütern ist eines der Hauptprobleme in dem gestiegenen Prädatorendruck zu sehen. Die vielfältigen Renaturierungsmaßnahmen haben sich bisher bei dieser Art nicht positiv ausgewirkt.</p> <p><i>Quelle: www.artensteckbrief.de, Vökler, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.</i></p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Nachweis als Zug- und Rastvogel (1 Paar) am Rande des UR bei Erfassungen durch biota</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Kontrolle Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung
V _{AFB} 1.4.2	<p>Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk • BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit

Spießente (*Anas acuta*)

- BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten

Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.

V_{AFB} 1.8.1 Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) zur Vermeidung von Störungen: bei Spießente mind. 150 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Hauptrastzeiten können Bauaktivitäten in unmittelbarer Umgebung Störungen durch Lärm-, Lichtemissionen und Bewegungsunruhen hervorrufen. Eine Beeinträchtigung der optischen Kommunikation kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fluchtreaktionen sind möglich. Die Fluchtdistanz beträgt 150 m. Die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen wird erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Rastplätzen bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Spießente (*Anas acuta*)

Der Schacksgraben wird bau- und anlagebedingt für den Neubau des Sielbauwerks beansprucht (Verlust von ca. 400 m potenzieller Rastflächen). An der Sude erfolgt eine baubedingte Beanspruchung für den Neubau des Sude Hochwassersperrwerks. Im Untersuchungsraum sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.37 Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel – Zwergschnepfe

Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zwergschnepfe brütet in morastigen Sümpfen, Flussniederungen mit nassen Wiesen oder Übergangsmooren. Bevorzugt wird eine Vegetation mit Bülden und Zwergsträuchern, aber auch Schachtelhalmlfuren oder Moore mit Torfmoosen werden angenommen. Gelegentlich ist die Art auch in sumpfigen Bruchwäldern, an Seeufern oder Sümpfen der Meeresküste brütend anzutreffen. Auf dem Zug wird eine Vielzahl ähnlicher Lebensräume angenommen. Dies können feuchte oder staunasse Wiesen, Flachmoore, schlammige Ufer und Verlandungszonen, Rieselfelder oder Klärteiche oder auch sehr feuchte Ruderalflächen sein. Auch an Entwässerungsgräben oder Flussufern, an Fischteichen oder auf nassen Äckern oder Geröllfeldern ist die Art gelegentlich zu finden, sofern Deckung in lockerer Vegetation und schlammige Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Deutschland können Zwergschnepfen nur zu den Zugzeiten und von Oktober bis Anfang Mai beobachtet werden. Ihre Rast- und Überwinterungsplätze befinden sich auf feuchten Grünflächen, die auch Deckung bieten. So kommen etwa Wiesengräben oder nasse Viehweiden in Frage. In Deutschland liegen die Überwinterungsgebiete fast ausschließlich im norddeutschen Tiefland, z.B. in der Uckermark in Mecklenburg-Vorpommern.	
Gefährdungsursachen Die Zwergschnepfe gilt als eine der Arten, die vom Klimawandel besonders betroffen sein wird. Ein Forschungsteam, das im Auftrag der britischen Umweltbehörde und der RSPB die zukünftige Verbreitungsentwicklung von europäischen Brutvögeln auf Basis von Klimamodellen untersuchte, geht davon aus, dass das Verbreitungsgebiet zum Ende des 21. Jahrhunderts um 70 Prozent kleiner sein wird als das aktuelle. Quelle: www.avi-fauna.info	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend Nachweis als Rastvogel bei Erfassungen durch Bioplan	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes: Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Kontrolle Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen: <ul style="list-style-type: none">• BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk• BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk• BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudedeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit• BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbedeich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03.

- V_{AFB} 1.8.1 Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) zur Vermeidung von Störungen: bei Zwergschnepfe mind. 150 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme
- V_{AFB} 1.9 Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Flussniederungen zur Aufwertung von Brutplätzen, insbesondere von Brach- und Watvögeln
- CEFA_{FB} 1 Teilrückbau des rechten Sudedeiches Boizenburg; damit Verhinderung der Verkleinerung von Rastflächen westlich des Altendorfer Weges

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Hauptrastzeiten können Bauaktivitäten in unmittelbarer Umgebung Störungen durch Lärm-, Lichtemissionen und Bewegungsunruhen hervorrufen. Eine Beeinträchtigung der optischen Kommunikation kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fluchtreaktionen sind möglich. Die Fluchtdistanz beträgt 150 m. Die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen wird erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Rastplätzen bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

Durch das Vorhaben kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust störungsarmer, unzerschnittener und offener Grünlandflächen mit mäßig feuchter bis nasser Ausprägung, welche als potenzielle Rast- und Nahrungshabitate der Art dienen. Der Schacksgraben wird bau- und anlagebedingt für den Neubau des Sielbauwerks beansprucht (Verlust von ca. 400 m potenzieller Rastflächen). An der Sude erfolgt eine baubedingte Beanspruchung für den Neubau des Sude Hochwassersperrwerks. Im Untersuchungsraum sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden

Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anlage 2.38 Artbezogene Prüfung Zug- und Rastvögel – Zwergsäger

Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Das Bruthabitat des Zwergsägers besteht aus baumhöhlenreichen Nadel- und Mischwäldern mit stehenden oder langsam fließenden, vegetationsreichen Kleingewässern. Bei einem ausreichenden Bruthöhlenangebot, auch Nistkästen, bevorzugt die Art eutrophe Gewässer. Die Zwergsäger suchen in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten überwiegend flache Binnen- und Küstengewässer auf, sind aber auch auf überschwemmten Wiesen und Kleingewässern zu beobachten. Im September verlässt der Zwergsäger, der überwiegend ein Kurzstreckenzieher ist, seine Brutgebiete. Als Überwinterungsgebiete werden hauptsächlich die Ostsee, das Kaspische und das Schwarze Meer aufgesucht.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Der Zwergsäger ist ein Wintergast, der vor allem an der deutschen Ostseeküste und in Ostdeutschland zwischen Oktober und Ende März auftritt. Die bedeutendsten deutschen Überwinterungsgewässer liegen im Bereich der Ostseeküste von Mecklenburg-Vorpommern, besonders im Oderhaff und im Usedomer Bodden (SUDFELDT et al. 1997).</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Die Bestandsrückgänge seit dem 19. Jahrhundert wurden durch Habitatverlust und Prädation verursacht. In erster Linie wirkten sich die Abholzung von Auwäldern und die industrielle Ausbeutung der europäischen Taigawälder negativ auf die Brutbestände aus. Dementsprechend trägt der Schutz der wichtigsten Brutgebiete vor Abholzung, die Umstellung der Forstwirtschaft auf naturverträgliche Waldbewirtschaftung und die Erhaltung höhlenreicher Altholzbestände wesentlich zur Bestandsstabilisierung bei.</p>	
Quelle: www.avi-fauna.info	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Nachweis als Rastvogel bei Erfassungen durch Bioplan bei geplanten Sude Hochwassersperrwerk	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes:	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im UR kann aufgrund der geringen Nachweise nicht sicher bewertet werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{AFB} 1.2	ökologische Baubegleitung: Kontrolle Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung
V _{AFB} 1.4.2	Bauzeitenbeschränkung: Verbot von Bauarbeiten während der Rastzeiten von Rastvögeln bzw. abschnittsweise Deicharbeiten außerhalb von Rastplätzen: <ul style="list-style-type: none"> • BA 1 und BA 2, 1. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Anschlussbereich Sude Hochwassersperrwerk und Altendorfer Weg vor der Hauptrastzeit, Baubeginn Sude Hochwassersperrwerk • BA 1 und BA 2, 2. Bauphase: Ertüchtigung Hafendeich Boizenburg Ost und West bis Anschluss Boizenburger Altstadtdeich auch zur Hauptrastzeit möglich, ebenso wie Neubau Sude Hochwassersperrwerk • BA 1, 3. und 4. Bauphase: Neubau Boizenburger Altstadtdeich zwischen Altendorfer Weg und Anschluss Hafendeich Boizenburg West sowie Teilrückbau Rechter Sudeich Boizenburg nach der Hauptrastzeit • BA 3, 5. und 6. Bauphase: Abtrag Hafendeich Boizenburg West i. Z. m. der Erhöhung Elbe-deich Boizenburg und Mahnkenwerder immer außerhalb der Hauptrastzeiten

Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	
V _{AFB} 1.8.1	Hauptrastzeiten: von 01.11. bis 31.03. Einhaltung von Mindestabständen zu Rastplätzen (planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz) zur Vermeidung von Störungen: bei Zwergschnepfe mind. 150 m zwischen Rastplatz und Baumaßnahme
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (s. u. Verbotstatbestand Nr. 3), kann bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Während der Hauptrastzeiten können Bauaktivitäten in unmittelbarer Umgebung Störungen durch Lärm-, Lichtemissionen und Bewegungsunruhen hervorrufen. Eine Beeinträchtigung der optischen Kommunikation kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Fluchtreaktionen sind möglich. Die Fluchtdistanz beträgt 150 m. Die Wahrnehmung von bzw. Warnung vor Gefahrenquellen wird erschwert. Aufgrund von lärmbedingten Störwirkungen sind veränderte Aktivitätsmuster bzw. eine veränderte Raumnutzung möglich, wodurch es zu einer partiellen oder vollständigen Meidung von verlärmten Rastplätzen bzw. zu verringerten Siedlungsdichten kommen kann.	
Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in ihrer Art und ihrem Umfang nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen.	
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Der Schacksgraben wird bau- und anlagebedingt für den Neubau des Sielbauwerks beansprucht (Verlust von ca. 400 m potenzieller Rastflächen). An der Sude erfolgt eine baubedingte Beanspruchung für den Neubau des Sude Hochwassersperrwerks. Im Untersuchungsraum sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.	
Unter Einhaltung vorgesehener Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Art auszuschließen.	

Zwergsäger (*Mergellus albellus*)

Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)